

From: raihmc@aol.com
To: Prof.Burandt@ses-law.de
Subject: Fwd: Nachlass
Date: Sun, Jul 27, 2008 9:28 pm

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

ich uebermittle Ihnen die Antwort auf RA Lehmann's Email zu Ihrer Information.
Ich hoffe, Sie hatten einen schoenen Urlaub.

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Sent: Sun, 27 Jul 2008 6:58 pm
Subject: Re: Nachlass

Hallo Herr Lehmann,

nur ganz kurz:

zu Nr. 1: Die Bankangestellte teilte uns mit, dass ohne Testament das Sparbuch meiner Mutter nur uns Kindern gehoerte. Moeglicherweise hat sie sich geirrt, doch das ist ja auch nicht mehr wichtig. Uebrigens waren nur mein Vater und ich auf der Bank. Meine Geschwister unterschrieben die Papiere daheim.

zu Nr. 2: Vielen Dank fuer die Bestaetigung. Alles andere eruebrigt sich eigentlich.

zu Nr. 5: Nach dem Tod meines Vaters beantragte meine Schwester 2 Erbscheine: einen fuer meinen Vater (worin er als Alleinerbe meiner Mutter erklart werden sollte, unter Ziffer I) und einen fuer uns 3 Geschwister (worin wir als Erben unseres Vaters erklart werden sollten, unter Ziffer II). Mein Vater hatte doch keinen Erbschein beantragt, es war doch sowieso kein Erbe da, nicht notwendig=2 0und aeusserst unwichtig. Die Richterin verfuegte, dass ich nur ueber Erbschein unter Ziffer I angeschrieben und meine Tochter nur ueber Erbschein unter Ziffer II angeschrieben werden sollte.(Diesen Erbschein fuer meinen Vater habe ich uebrigens noch nicht erhalten).

Mit meiner Erbausschlagung vom 28. Juni 2007 habe ich sowieso die von Ihnen angegebene Frist eingehalten (75773 Schreiben an Mandantin).

Notar Hildesheim und RA Seliger werden sich verantworten muessen (ebenso manch anderer). Der angerichtete Schaden ist mit nichts gutzumachen. Herr Lehmann, bitte fragen Sie RA Seliger, ob er sich noch an folgende Worte erinnert, die er mir schrieb:

Anstaendigkeit und Ehrlichkeit kann man vor Gericht ebenso wenig einklagen wie Glaube, Liebe und Hoffnung.

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Fri, 25 Jul 2008 8:12 am
Subject: Nachlass

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihre umfassenden E-Mails. Wir haben diese gründlich durchgesehen und beantworten Ihren gestellten Fragen wie folgt:

1.

Bezüglich des Vorgehens des Sparbuchs Ihrer Mutter gehen Sie davon aus, dass ohne die Verfügung von der Sparkasse nach dem Gesetz das Sparbuch den Kindern zugestanden hätte. Dies ist nicht zutreffend. Nach dem Gesetz wäre Ihr Vater hälftig Erbe geworden. Die Kinder wären jeweils zu 1/6 Erben. Somit hätte eine Erbengemeinschaft nach gesetzlicher Erbfolge nach dem Tod Ihrer Mutter bestanden. Die Erbengemeinschaft in der oben genannten Quote war daher Inhaber der Sparbuchforderung. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Ihr Vater sich nicht als Erbe Ihrer Mutter generiert hat. Damit hat er das Erbe Ihrer Mutter nicht angenommen. Dies könnte dann entsprechend vorgetragen und unter Beweis gestellt werden.

2.

Bezüglich des Verfahrens der Testamentsöffnung gilt folgendes:

Die Verfahrensregeln sind in den §§ 72 – 99 FGB, § 2260 BGB und § 2273 BGB geregelt. Grundsätzlich ist das gesamte Schriftstück nach § 2260 BGB zu eröffnen. Daraus folgt die Bekanntgabe der letztwilligen Verfügung an die Beteiligten. In besonderen Fällen kann das Gericht bei Geheimhaltungsinteressen Teile nicht eröffnen (OLG Hamm, Rechtspfleger 83, 252; BayObLG Rechtspfleger 84, 18). Das Verfahren bei einem gemeinschaftlichen Testament richtet sich nach § 2273 BGB. Danach sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten nicht zu verkünden. Hieraus folgt, dass das Gericht beim ersten Erbfall die Verfügungen für den Schlusserbfall nicht verkünden durfte. Eine Rechtsfolge normiert das Gesetz nicht. Insbesondere wird dadurch das gemeinschaftliche Testament nicht unwirksam. Entschieden ist, dass bei der fehlerhaften vollen Verkündung im Ersterbfall die ursprünglich mitverkündeten Verfügungen nochmals im zweiten Erbfall verkündet werden müssen (Kammergericht, Rechts 119 Nr. 1539; OLG 40, 148; 42, 143). = 20

3. Zwangsversteigerung des Elternhauses

Sie fragen an, ob die Zwangsversteigerung ruht, bis Sie die Akte durchgearbeitet haben. Ein Anspruch besteht wohl nicht. Zwar müssen Sie die Möglichkeit haben, effektiv Ihre Rechte zu verteidigen. Hierzu zählt auch das Recht auf Akteneinsicht. Dieses Recht hätten Sie jedoch schon weit früher durchsetzen können. Letztlich liegt es wohl im Ermessen des zuständigen Rechtspflegers, das Verfahren ruhen zu lassen, bis die Akte durchgesehen wurde. Wir werden in jedem Fall beantragen, die Frist zu verlängern, da uns die Parallelakte noch nicht vorliegt.

4. Notar Dr. Endres

0A

Aus der Internetseite des Notars Endres ergibt sich, dass dieser nur als Notar tätig ist. In dem Bundesland gibt es keine Anwaltsnotare. Daher ist Dr. Endres nur Notar. Das Auftreten von Dr. Endres kann als Parteivertretung bewertet werden. Eine Sanktion daraus ergibt sich nicht zwingend. Ggf. könnte eine Beschwerde zur Notarkammer eingereicht werden. Rechte für die Erbangelegenheit leiten sich daraus jedoch nicht her.

5. Schreiben des Amtsgerichts

Sie beziehen sich auf die Seite 3 unserer Beurteilung des Sachverhalts. Darin führen wir aus, dass Sie und Ihre Tochter Schreiben hinsichtlich der Bewilligung des Erbscheins nach dem Antrag Ihrer Schwester erhalten haben. Sie tragen vor, dass Sie das Schreiben nicht erhalten haben. Sie hätten nur ein Schreiben bezüglich des Erbscheinsantrags Ihrer Vaters erhalten. Ihre Tochter habe ein Informationsschreiben hinsichtlich des Erbscheinsantrags Ihrer Schwester erhalten. Unsere Bewertung der Seite 9 der Gerichtsakte wird aufrecht erhalten. Das Gericht verfügt darin, dass Sie und Ihre Tochter ein Informationsschreiben nach dem Tod Ihres Vaters erhalten. Der Unterschied ist, dass Sie Begünstigte des Erbscheinsantrags Ihrer Schwester sind, während Ihre Tochter Belastete des Erbscheinsantrags Ihrer Schwester ist. Daher unterscheiden sich die Schreiben. Die Verfügungen sind als erledigt gekennzeichnet. Jedoch wurden die Schreiben wohl nicht förmlich zugestellt. Daher ist es möglich, dass die Schreiben zwar versandt wurden, jedoch nicht zugehen. Das Gericht kann dies zumindest nicht beweisen. Die rechtliche Bewertung der Erbangelegenheit insbesondere der Erschöpfung des Rechtsweges wird dadurch nicht tangiert.

6. Akteneinsichten für die Akten 7 VI 415/06, 7 VI 416/06, 7 VI 371/06, 7 IV 372/06

Bezüglich der vorgenannten Akten wünschen Sie Akteneinsicht. Sie teilen mit, dass die Akten Sie persönlich betreffen. Gerichtsakten sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie dürfen bei einem berechtigten Interesse eingesehen werden. Bezüglich der Akte 7 VI 416/06 liegt Ihnen eine Abschrift der Akte vor. Bezüglich der Akte 7 IV 372/06 haben wir Akteneinsicht beantragt.

Wir haben mit dem Amtsgericht telefonisch Kontakt aufgenommen. Das Gericht teilte uns mit, dass die IV-Akten die Beiakten sind, in denen nur die letztwilligen Verfügungen enthalten sind. Bei den anderen Akten handelt es sich um den Erbschein nach Ihrer Mutter, sowie um Ihren Testamentsvollstreckerantrag. Weitere Sachen sind nicht vorhanden. Wir gehen davon aus, dass ein weiterer Akteneinsichts Antrag nicht notwendig ist. Das Gericht sicherte uns zu, dass darin keine weiteren Verfügungen enthalten sind. Wir sind jedoch gerne bereit alle Akten in Kopie anzufordern.

7. Gehörsrüge

Wir teilen Ihnen erneut mit, dass eine Gehörsrüge für Sie nicht mehr möglich ist. Sie können auch keine Gehörsrüge beim Bundesverfassungsgericht einlegen. Die Gehörsrüge ist nunmehr im Gesetz geregelt. Danach ist die Gehörsrüge binnen zwei Wochen beim entscheidenden Gericht einzulegen. Sie ist beim OLG von einem Rechtsanwalt zu fertigen. Diese Gehörsrüge haben Sie versäumt. Sie kann nicht mehr nachgeholt werden! Eine Gehörsrüge zum Bundesverfassungsgericht ist nicht mehr möglich. Seitdem die Gehörsrüge gesetzlich normiert und den ordentlichen Gerichten zugeordnet ist, ist das Bundesverfassungsgericht nicht mehr zuständig.

8. Rechtsweg

Wir halten unsere Meinung aufrecht, dass der Rechtsweg für Sie ausgeschöpft ist. Ihre Tochter kann ggf. eine weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht einlegen. Diese Beschwerde kann sich nur darauf stützen, dass das Testament der Erblasser nicht wechselbezüglich ist. Dazu benötigen wir Beweismittel. Bislang konnten Sie uns keine Argumente liefern, die das Gericht überzeugen wird, von einer nichtwechselbezüglichen Verfügung auszugehen.

9. Ihre Strategie

Sie wollen folgende Punkte abarbeiten:

- Ihre Tochter vor dem OLG vertreten
- Eine Gehörsrüge zum Verfahrensgericht einlegen
- Den Not ar Hildesheim verklagen
- Rechtsanwalt Seeliger verklagen
- weitere Nachforschungen betreiben

Hier ist Folgendes mitzuteilen:

a) Die Vertretung Ihrer Tochter ist grundsätzlich möglich. Das Gericht kann jedoch anordnen, dass Ihre Tochter persönlich geladen wird. Dies müssen Sie mit Ihrer Tochter erörtern.

b) Eine Gehörsrüge zum Bundesverfassungsgericht ist, wie oben schon dargestellt, nicht möglich.

c) Grundsätzlich könnte Herr Notar Hildesheim belangt werden. Dies hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn seine Verfehlung nachgewiesen wird. Letztlich kann hierbei nur Ihre Aussage herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist es äußerst unratsam, zugleich Zeugin und Vertreterin Ihrer Tochter zu sein. Wir raten Ihnen daher dringend, für den Fall der Klage gegen Notar Hildesheim Ihre Tochter zu überzeugen, selbst Klage einzulegen. Im Übrigen wird letztlich Aussage gegen Aussage stehen. Sie werden vortragen, dass Notar Hildesheim das Testament Ihres Vaters beurkundet hat, obwohl er eine Kopie des gemeinschaftlichen Testaments bei der Beurkundung erhielt. Herr Hildesheim wird demgegenüber behaupten, dass ihm das Testament nicht vorgelegt wurde. Daher wird das Gericht prüfen müssen, ob Ihre Aussage glaubhaft ist und Sie glaubwürdig sind. Ist Herr Hildesheim dem Gericht als integerer und sorgfältig arbeitender Notar bekannt, wird das Gericht letztlich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Ihren Vortrag als nichtbewiesen ansehen und die Klage abweisen.

Eine Stellungnahme des Notars ist uns nicht bekannt. Sie war auch nicht notwendig. Herr Hildesheim hätte im Verfahren dann als Zeuge gehört werden können. Dies ist ersichtlich nicht geschehen.

d) Soweit Sie Herrn Seeliger belangen wollen, teilen wir Ihnen mit, dass gegenwärtig die Erfolgsaussichten nicht abgeschätzt werden können. Hierzu benötigen wir die Akte des Kollegen Seeliger. Diese wird er nicht herausgeben. Wir möchten vermeiden, einen Prozess gegen Herrn Seeliger anzustreben, der nicht erfolversprechend ist.

=0 A

e) Soweit Sie weiter nachforschen wollen, bleibt Ihnen das unbenommen.

10.

Wir teilen Ihnen mit, dass Prof. Burandt im Kurzurlaub ist. Wir werden nach seiner Rückkehr die Sache mit ihm nochmals vertieft erörtern und sodann Rücksprache mit Ihnen nehmen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir der Veröffentlichung unserer Daten in diesem Zusammenhang nicht zustimmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

The Famous, the Infamous, the Lame - in your browser. [Get the TMZ Toolbar Now!](#)

The Famous, the Infamous, the Lame - in your browser. [Get the TMZ Toolbar Now!](#)

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Bcc: Prof.Burandt@ses-law.de
Subject: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo Draft 2
Date: Sun, Jul 27, 2008 9:47 pm

Hallo Herr Lehmann,

ich habe folgende Frage:

Sollte es nicht moeglich sein, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage gemaess § 578, § 579 ZPO anzuwenden?

Angesichts des schweren Verfahrensfehlers bei der Testamentseroeffnung nach dem Tod meiner Mutter sowie der anderen Verfahrensfehler duerfte dies doch gar kein Problem sein. Was halten Sie davon?
Das gemeinsame Testament muesste doch durch diesen Akt ungueltig geworden und das notarielle Testament rechtskraeftig sein.

Ich denke, dass alle Voraussetzungen hierfuer vorhanden sind, sobald Sie die besprochenen Korrekturen in dem Sachlagevortrag und der daraus folgenden Bewertung gemacht haben.

Bitte unterziehen Sie auch den Geschaeftsverteilungsplan des AG Bitburg von 2007 einer erneuten Ueberpruefung. Mir scheint es, dass Richterin Trenkle/Butz zu der gefragten Zeit moeglicherweise keine Richterin am AG Bitburg war, sondern evtl. nur auf Abruf. Es steht auch lediglich "Richterin Trenkle" und nicht "Richterin beim AG Trenkle" (heute Butz). Wir wissen ja bereits, dass Herr Bielau den Geschaeftsverteilungsplan - wie Sie dachten - "redaktionell" veraendert hat. Er haette Ihnen doch einfach in der Email mitteilen koennen, dass Richterin Trenkle durch Heirat nun den Namen Butz fuehrt. Meine Nachforschungen haben uebrigens ergeben, dass Richterin Trenkle noch mindestens bis Ende Sep. 2006 als Staatsanwaeltin Claudia Trenkle beim LG Trier taetig war. Angesichts der Reihe von Verfahrensfehlern sollte es zumindest ueberprueft werden. Stimmen sie mir zu? Dies ist nur Spekulation und ich bitte um Verstaendnis. Es soll keine Anschuldigung sein.

Z. Bsp. auf Seite 9 Ihres Vortrags sollten Sie dringend notieren, dass die Email von RA Fuchs auf den 23. Maerz 2007 datiert war und sich auf die Beschwerde beim LG Trier bezog. Mir wurde ganz deutlich in dieser Email mitgeteilt, dass ich weder vom AG Bitburg in der Erbschaftssache angeschrieben werde, noch das Recht auf Beschwerdefuehrung beim LG Trier habe. Dies beweist eindeutig, dass ich nicht am Verfahren beim AG sowie LG beteiligt war, sondern nur meine Tochter, von welcher ich eine Vollmacht bekam, damit RA Fuchs mir die Schreiben des LG uebermitteln konnte. Im Beschluss des LG Trier sprach man mir das Recht auf Anhoerung erst im Nachhinein zu. All dies sind Verfahrensfehler, die eine Wiederaufnahme rechtfertigen muessten.

Warum schreiben Sie, Herr Lehmann, dass mein Recht auf Anhoerung nicht verletzt wurde, wenn es doch so offenkundig ist? Mir liegen doch bis heute nicht einmal die wichtigsten Akten vor, finden Sie das normal?

Nun zum OLG: Dort trug RA Seliger nichts vor, obschon er mir sagte, dass den Richtern alle meine Dokumente vorliegen. RA Seliger bezahlte 12 Euro fuer Aktenkopie, das muessten 24 Seiten sein. Er hielt mich fuer den **Alleinerben und somit "schuldig"**. Warum schrieben Sie auf Seite 12: " Sie ruegten die Ausuebung des Mandats durch Ihren RA Seliger. Hierzu fuehrten Sie weiter an, dass das notarielle Testament nach Ansicht des Rechtsanwalts Seliger keine Wirksamkeit erlangen koenne." Wie ist es moeglich, dass Sie den Hauptteil dieses Satzes einfach auslassen? Ich bezog mich darauf, dass RA Seliger schrieb, dass das notarielle Testament meines Vaters, **in welchem er mich als Alleinerben bestimmt hat**, unwirksam ist (Seite 240 der Gerichtsakte). Und warum erwaehnen Sie nicht, dass RA Seliger mir nichts von einer Beschwerdefrist bis zum 11. Dez. 2007 mitteilte und ebenso nichts von einem weiteren Beschluss des OLG vom 14. Dez. 2007, in welchem meine Beschwerde abgelehnt wurde, da RA Seliger sie nicht unterschrieben hatte? Und warum wird mit keinem Wort erwaehnt, dass am 5. Dez. 2007 ein Erbschein ausgestellt war, sogar bereits vor Ablauf der Frist zur Beschwerdefuehrung? Sollte dies etwa auf seine Anweisung hin geschehen sein? Mich wuerde es nicht mehr wundern. Und nun teilen Sie mir mit, dass die Erfolgsaussichten, etwas gegen R A Seliger zu unternehmen, nicht einzuschaetzen sind und dass RA Seliger sich weigert, die Akten herauszugeben und dass Sie (meinen Sie SES oder Prof. Dr. Burandt) Ihre Akten ebenso nicht veroeffentlichen werden! Was geht hier vor sich, Herr Lehmann? Ich dachte, Sie vertreten meine Interessen!

Z. Bsp. auf Seite 15 (Rechtspruefung II) schreiben Sie, **dass mein Vater in dem notariellen Testament erklarte, dass es keine die Erbinsetzung aendernde letztwillige Verfuegung gebe.** Eine solche Erklarung finde ich nicht in

dem notariellen Testament. Vielmehr steht dort: "Fruehere Verfuegungen von Todeswegen, **durch die ich an der Errichtung dieses Testaments gehindert waere**, sind nicht vorhanden. Rein vorsorglich werden alle etwaigen frueheren Verfuegungen hiermit widerrufen". Diese Aussage wurde wahrheitsgemaess ausgesprochen, denn mein Vater glaubte, dass immer nur das Testament mit dem letzten Datum zaehlte. Er wusste nichts von der Bindungswirkung eines sogenannten Berliner Testaments. Und der Notar hatte Einsicht in das gemeinschaftliche Testament. Herr Lehmann, sollte dies eine Uebersicht gewesen sein, dann erkennen Sie nun mit Sicherheit den Unterschied dieser beiden Aussagen und werden es gewiss sofort korrigieren. Ich hoffe, es handelte sich hier um eine ungeschickte Wortwahl.

Wie bereits besprochen (Seite 15 Ihrer Sachlage), im Zusatz fuer meine Tochter: "Vielmehr hat Ihr Grossvater trotz ausdruecklicher Nachfrage nicht mitgeteilt, dass bereits ein gemeinsch aftliches und eroeffnetes Testament vorhanden ist..." Ich sagte Ihnen, dass ich darauf heftig protestiert haette, doch ein solcher Zusatz war nicht in dem Schreiben an meine Tochter. Mir wird so langsam bewusst, dass mein Vater wiederholt als Luegner bezeichnet wird, wahrscheinlich durch eine Aussage von Notar Hildesheim. Sie sagten mir, Herr Lehmann, dass Ihnen keine Stellungnahme des Notars bekannt ist. Wer quotiert denn meinen Vater (auf Seite 15 Ihrer Sachlage): "Dann ist ja alles in Ordnung." **Und von welcher Hinweisbelehrung wird hier gesprochen?** Irgendwie kann ich hier nicht folgen, bitte helfen Sie mir aus. Ausser dem Notar, meinem Vater und mir war niemand anwesend. Warum gewinne ich mehr und mehr den Eindruck, dass ein Dokument von Notar Hildesheim existiert, welches man mir verheimlicht? Und es sieht aus, als wenn der Notar meine Anwesenheit abstreitet, wenigstens lese ich das zwischen den Zeilen. Warum fragen Sie mich nicht, ob ich meine Anwesenheit beim Notar beweisen kann?

Weiter kann ich nun nicht mehr elaborieren (ich rege mich zu sehr auf), doch eines kann ich Ihnen versichern: **Ich lasse meinen verstorbenen Vater von niemandem als Luegner hinstellen. Sollte ich herausfinden, dass von Notar Hildesheim eine diesbezugliche Aussage gemacht wurde, dann wird das nicht ohne Konsequenzen bleiben. Ich werde die Wuerde meines Vaters wieder herstellen, und niemand wird mich daran hindern!** Sie weisen mich darauf hin, dass man dem Wort eines Notars mehr Glauben schenkt als meinem Wort. Guter Punkt! Doch ich habe Freunde in meiner Heimatstadt. Mein Vater war dort als rechtschaffener Mann angesehen; es gibt unzaehlige Zeugen dafuer, dass er bis zum letzten Tag ein akuter Denker war. Ich lasse es dann einmal darauf ankommen. Vielleicht ist es an der Zeit, den Leuten die Augen zu oeffnen. Auch ein Herr Mueller kann sich gegen Amts- und Pflichtverletzung zur Wehr setzen. Der Notar Hildesheim hatte genuegend Gelegenheit, die Sache aus der Welt zu schaffen, ebenso wie RA Seliger. Beide trafen ihre Wahl.

Soeben faellt mir ein:

1. Wozu berechtigt mich meine Vollmacht heute?

2. Wozu berechtigt mich mein Amt des Testamentsvollstreckers, welches ich ohne Zweifel vom AG Bitburg bekam?

3. Bitte informieren Sie mich unverzueglich!!!

Ich halte es nach allen Geschehnissen fuer moeglich, dass ich mein Elternhaus entweder verkaufen und den Erloes durch 4 teilen oder gar selbst kaufen kann, denn ich bin zu alledem auch vom § 181 befreit. (Es ging mir nie darum, meine Geschwister zu uebervorteilen.)

Dass das AG Bitburg Ihnen versichert, in den fehlenden Akten seien keine weiteren Verfuegungen enthalten, interessiert mich recht wenig. Niemand dort hat bisher die Wahrheit gesproc hen. Herr Lehmann, ich moechte Sie noch einmal bitten, mir alle Akten / Beiakten zukommen zu lassen, besonders die 7 VI 415/06, die 7 VI 371/06, 7 IV 372/06 sowie alle weiteren. Ich sehe soeben auf Seite 246 der Gerichtsakten (Nachlasswert des Erbes, wovon mir nichts mitgeteilt wurde), es gibt anscheinend auch eine Akte 7 VI 415/07, ebenso moechte ich den Erbschein fuer meinen Vater sehen. Bitte alle Akten via UPS mit Tracking Nummer verschicken, ohne weitere Verzoegerung. Danke!

P.S.: Bitte teilen Sie Prof. Dr. Burandt mit, dass ich dringend mit ihm sprechen muss. Sollte wegen RA Seliger ein Interessenkonflikt bestehen, soll er es mir ganz einfach persoendlich sagen. Danke, Herr Lehmann!

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

From: raihmc@aol.com

To: Matthias.Lehmann@ses-law.de

Bcc: Dr.Burandt@Hamburg.de; Prof.Burandt@ses-law.de

Subject: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo

Date: Tue, Jul 29, 2008 4:33 pm

Attachments: Leerer_Umschlag_29_Juli_2008_(1).jpg (734K)

Sehr geehrter Herr Lehmann,

ich wollte Ihnen kurz mitteilen, dass ich heute die - laut Ihrer Info - von SES am 17. Juni 2008 als Paekchen (Petit Paquet) abgeschickte Sendung in einem duennen braunen Umschlag erhielt. Es war nichts als ein leerer, total zerrissener Umschlag, vom United States Postal Service in Plastik gesteckt. Anbei 2 Bilder.

Was geschah wohl mit meiner Akte mit wichtigen Dokumenten, wie Testamenten, Bankinformation, rechtsanwaltlichen Schreiben, richterlichen Beschlussen usw., **alles streng vertrauliche Information???**

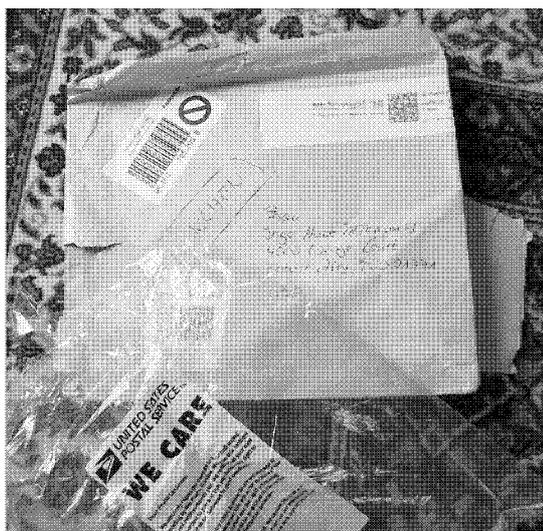
Bitte schicken Sie mir unverzueglich alle weiteren fehlenden Akten wie besprochen, via UPS mit Tracking Number. Danke!

Gruesse aus USA,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  301 829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

The Famous, the Infamous, the Lame - in your browser. [Get the TMZ Toolbar Now!](#)

1 Attached Images



From: raihmc@aol.com

To: Matthias.Lehmann@ses-law.de

Bcc: Dr.Burandt@Hamburg.de; Prof.Burandt@ses-law.de

Subject: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo

Date: Tue, Jul 29, 2008 5:11 pm

Attachments: Leerer_Umschlag_29_Juli_2008_(2).jpg (757K)

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Ich hatte ein time out, und das 2. Bild wurde nicht uebermittelt. Entschuldigen Sie bitte. Ich wollte Ihnen die Rueckseite zeigen, an welcher Falten usw. den Eindruck erwecken, dass ein bereits inhaltsloser Umschlag auf lange Reise ging. Bitte alles Weitere nur mit UPS und tracking verschicken! Danke!

Gruesse aus USA,
Inge H. McDermaid

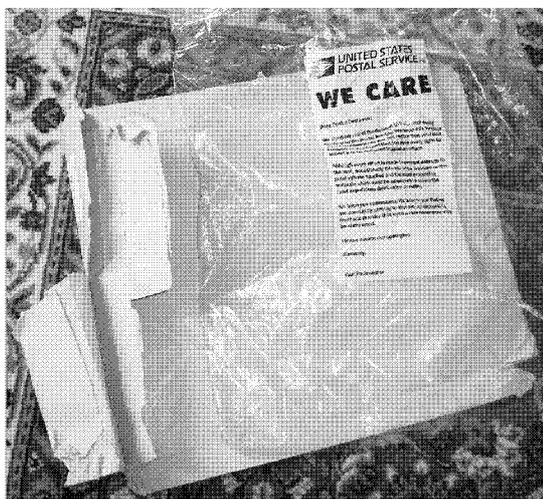
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel:  301 829-6264

Email: RAIHMCD@AOL.COM

The Famous, the Infamous, the Lame - in your browser. [Get the TMZ Toolbar Now!](#)

1 Attached Images



From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>

To: raihmcd@aol.com

Subject: AW: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo

Date: Wed, Jul 30, 2008 4:07 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihre Mitteilung, die wir mit Bestürzung zur Kenntnis nehmen. Der Umschlag war beim Versand mit der Akte gefüllt. Dies haben wir nochmals nachgefragt. Die Umschläge benutzen wir standartmäßig. Bisläng sind dabei keine Probleme aufgetreten. Wir werden die Handhabung für die Zukunft überprüfen. In Ihrem Fall sollte ggf eine Beschwerde an die Post eingereicht werden.

Unsere Stellungnahme auf Ihre emails wurde Montag diktiert. Jedoch war Frau Santos kurzfristig erkrankt, so dass die Stellungnahme bis dato nicht fertiggestellt werden konnte. Sie wird Ihnen kurzfristig zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

Von: raihmcd@aol.com [<mailto:raihmcd@aol.com>]

Gesendet: Dienstag, 29. Juli 2008 22:31

An: Matthias.Lehmann@ses-law.de

Betreff: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo

Sehr geehrter Herr Lehmann,

ich wollte Ihnen kurz mitteilen, dass ich heute die - laut Ihrer Info - von SES am 17. Juni 2008 als

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Bcc: Dr.Burandt@Hamburg.de; Prof.Burandt@ses-law.de
Subject: Re: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo
Date: Wed, Jul 30, 2008 12:26 pm

Sehr geehrter Herr Lehmann,

bis zum 31. Juli 2008 sollte beim AG Bitburg eine Stellungnahme bezueglich der Einstellung der Zwangsversteigerung eingereicht werden. Bitte informieren Sie mich ueber den Status.

Haben Sie Prof. Dr. Burandt mitgeteilt, dass ich dringend mit ihm sprechen muss?

Freundliche Gruesse,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Wed, 30 Jul 2008 4:07 am
Subject: AW: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihre Mitteilung, die wir mit Bestürzung zur Kenntnis nehmen. Der Umschlag war beim Versand mit der Akte gefüllt. Dies haben wir nochmals nachgefragt. Die Umschläge benutzen wir standartmäßig. Bislang sind dabei keine Probleme aufgetreten. Wir werden die Handhabung für die Zukunft überprüfen. In Ihrem Fall sollte ggf eine Beschwerde an die Post eingereicht werden.

Unsere Stellungnahme auf Ihre emails wurde Montag diktiert. Jedoch war Frau Santos kurzfristig erkrankt, so dass die Stellungnahme bis dato nicht fertiggestellt werden konnte. Sie wird Ihnen kurzfristig zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Subject: AW: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo
Date: Thu, Jul 31, 2008 2:11 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

Prof Burandt ist über Ihr Anliegen informiert. Er wird sich schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

Von: raihmc@aol.com [<mailto:raihmc@aol.com>]
Gesendet: Mittwoch, 30. Juli 2008 18:26
An: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Betreff: Re: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo

Sehr geehrter Herr Lehmann,

bis zum 31. Juli 2008 sollte beim AG Bitburg eine Stellungnahme bezueglich der Einstellung der Zwangsversteigerung eingereicht werden. Bitte informieren Sie mich ueber den Status.

Haben Sie Prof. Dr. Burandt mitgeteilt, dass ich dringend mit ihm sprechen muss?

From: Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>

To: raihmc@aol.com

Subject: McDermaid / Erbsache

Date: Thu, Jul 31, 2008 7:33 am

Attachments: Schreiben_ans_Gericht_Zwangsversteigerung_(84549).doc (73K)

Anliegendes Schreiben überreichen wir Ihnen zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt
Rechtsanwalt

Vorab per Fax an:06561/913199

Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU Bu/st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

10 K 52/08

In der Zwangsversteigerungssache

Franz-Josef Hubo u.a. ./ Inge H. McDermaid

beziehen wir uns auf unseren Antrag vom 23. April 2008. Wir
beantragen,

die Frist zur Begründung des schon gestellten bis zum

31.08.2008

zu verlängern.

Begründung:

Die Durchsicht der Nachlassakte hat ergeben, dass zahlreiche Neben- und Beiakten beim Nachlassgericht geführt wurden, die bislang nicht zur Kenntnis der Antragstellerin gelangt sind. Zur Durchsicht und Bewertung der Nachlasssache ist jedoch die

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank

IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse

BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Überprüfung der gesamten Angelegenheit notwendig, so dass die Frist zu gewähren ist.

Prof. Dr. W. Burandt

Rechtsanwalt

From: Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>

To: raihmc@aol.com

Subject: McDermaid / Erbsache

Date: Thu, Jul 31, 2008 7:51 am

Attachments: Juni_und_Juli_08_(84190).doc (165K)

Anliegende Kostennote überreichen wir Ihnen mit der Bitte um Ausgleich.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt
Rechtsanwalt

Vorab per E-Mail: raihmc@aol.com

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache
Erbausschlagung
Leistungszeitraum 01.06.2008 – 30.07.2008

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend unsere Monatsabrechnung für
Juni und Juli zu übersenden.

Rechnung Nr. 0802216

Zeitabrechnung gemäß Anlage	8.675,80 €
Honorarauslagen gemäß Anlage	158,92 €
Zwischensumme netto	8.834,72 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	1.678,60 €
Gesamtbetrag	10.513,32 €

Wir bitten um Überweisung bis zum **07.08.2008** auf unser Konto bei
der HypoVereinsbank.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und
Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Anlage Abrechnung Zeithonorar zur Akte -681/08- vom 01.06.2008 bis 30.07.2008

Datum	SB	Bemerkung	HS	von	bis	Min	Betrag €
02.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin erhalten und beantwortet	9H	00:10		10	48,33
03.06.2008	BU/ LE	Email von Mandantin erhalten und beantwortet	9H	00:10		10	48,33
04.06.2008	BU/ LE	email erhalten und beantwortet, anfrage an AG Bitburg wegen Geschäftsverteilungsplan	9H	00:10		10	48,33
04.06.2008	BU/ LE	Schriftverkehr mit AG Bitburg zwecks Geschäftsverteilungsplan. email an Mandantin	9H	00:20		20	96,67
05.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin erhalten und beantwortet	9H	00:10		10	48,33
06.06.2008	BU/ LE	email empfangen und beantwortet, email des AG Bitburg beantwortet	9H	00:10		10	48,33
09.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin empfangen und versendet, Anfrage an AG Bitburg	0A	00:10		10	0,00
10.06.2008	BU/ LE	Wiedervorlage, Telefonate mit AG Bitburg, Satz AG Bitburg, Schreiben AG Bitburg	9H	00:20		20	96,67
11.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin und Beantwortung	9H	00:10		10	48,33
12.06.2008	BU/ LE	email empfangen, Prüfung Verfügung des Gerichts , email an Mandantin	0A	00:20		20	0,00
12.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin und Beantwortung der email	0A	00:10		10	0,00
13.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin erhalten und beantwortet, Akten erhalten, Telefonat mit AG Bitburg	9H	00:10		10	48,33
17.06.2008	BU	Aktenvermerk erweitert und kontrolliert	9H	01:00		60	290,00
18.06.2008	BU/ LE	Prüfung Sach und Rechtslage	9H	08:55	11:17	142	686,33
19.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant	9H	10:10	11:04	54	261,00
19.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant	9H	14:33	16:20	107	517,17
20.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant	9H	00:30		30	145,00
20.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant	9H	00:30		30	145,00
23.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant , Prüfung Rechtslage	9H	12:10	15:20	190	918,33
26.06.2008	BU/ LE	email empfangen und beantwortet. Geprüft, ob Aktenabschrift an die Mandantin ging.	9H	00:10		10	48,33
26.06.2008	BU/	email empfangen und beantwortet.	9H	00:10		10	48,33

	LE	Geprüft, ob Aktenabschrift an die Mandantin ging.					
08.07.2008	BU/ LE	Überarbeitung des Schreibens an die Mandantin	9H	13:08	16:32	204	986,00
09.07.2008	BU/ LE	Überarbeitung Schreiben an Mandant	9H	08:30	09:25	55	265,83
09.07.2008	BU/ LE	Schreiben überarbeiten	9H	09:38	11:03	85	410,83
09.07.2008	BU/ LE	Wiedervorlage, Schreiben an Mandant und Gericht	9H	00:10		10	48,33
09.07.2008	BU/ LE	Schreiben an Mandantin	9H	14:32	15:07	35	169,17
15.07.2008	BU/ LE	emails empfangen bewertet und beantwortet	9H	00:30		30	145,00
15.07.2008	BU/ LE	Telefonate mit Mandantin	9H	02:30		150	725,00
16.07.2008	BU/ LE	Prüfung Rechtslage, Schreiben Mandant	9H	01:30		90	435,00
16.07.2008	BU/ LE	Fallbesprechung von WB in Fachzeitschrift gesucht und an Mandant gesandt	9H	00:10		10	48,33
17.07.2008	BU/ LE	Prüfung Rechtslage, Akteneinsicht beantragt, email an Mandant	9H	00:30		30	145,00
17.07.2008	BU/ LE	Prüfung Rechtslage, email an Mandantin, Recherche einschlägiger Urteile, Datenbankrecherche	9H	00:50		50	241,67
23.07.2008	BU/ LE	email lesen, schreiben Mandant, Prüfung Rechtslage	9H	01:00		60	290,00
24.07.2008	BU/ LE	emails beantwortet und geprüft, Anruf beim Nachlassgericht	9H	08:53	09:52	59	285,17
24.07.2008	BU/ LE	emails lesen und beantworten, Rechts und Sachlage prüfen	9H	10:00	10:17	17	82,17
25.07.2008	BU/ LE	emails beantwortet, Prüfung Rechtslage; Stellungnahme für WB vorbereitet	9H	13:45	14:32	47	227,17
28.07.2008	BU/ LE	email empfangen und beantwortet, Rechtsrecherche	9H	15:00	16:40	100	483,33
30.07.2008	BU/ LE	emails erhalten und beantwortet, Rücksprache mit Frau Santos	9H	00:10		10	48,33
30.07.2008	BU	emails erhalten und beantwortet, Rücksprache mit Frau Santos	9H	00:10		10	48,33
		Zeitaufwand					30 h 35
		Summe					8.675,80

Anlage Abrechnung Honorarauslagen, Honorarauslagen sonstige zur Akte -681/08-

Datum	SB	Bemerkung	MwSt.	Betrag €
03.06.2008	BU	Aktenüberlassung	0,00	12,00
18.06.2008	BU	Gerichtskosten für Kopien aus Nachlaßakte	0,00	57,40
14.07.2008	BU	ups /Expressversand Maryland	0,00	89,52
		Summe		158,92

From: Prof. Dr. Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>

To: RAIHMcD@aol.com

Subject: Nachlassache

Date: Thu, Jul 31, 2008 11:27 am

Attachments: 84549_Schreiben_ans_Gericht_Zwangsversteigerung.doc (76K), 84516_Schreiben_an_Mandant.doc (95K), 84534_Schreiben_ans_AG_Bittburg.doc (76K)

Sehr geehrte Frau McDermaid,

anliegend übersende Ich Ihnen meine Schreiben zu Ihrer weiteren Verwendung. Ich hoffe ich kann darin Ihre Fragen beantworten und Befürchtungen ausräumen. Sollten Sie dennoch persönlich mit mir sprechen wollen, bin ich gern zu einem Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen
W. Burandt

Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Erbrecht / Fachanwalt für Familienrecht
Mediator (BAFM) / Schiedsrichter / Testamentsvollstrecker (DVEV)

SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 1-521
Prof.Burandt@ses-law.de
www.ses-law.de und www.Prof-Burandt.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

Vorab per Fax an:06561/913199

Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU Bu/st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

10 K 52/08

In der Zwangsversteigerungssache

Franz-Josef Hubo u.a. ./ Inge H. McDermaid

beziehen wir uns auf unseren Antrag vom 23. April 2008. Wir
beantragen,

die Frist zur Begründung des schon gestellten bis zum

31.08.2008

zu verlängern.

Begründung:

Die Durchsicht der Nachlassakte hat ergeben, dass zahlreiche Neben- und Beiakten beim Nachlassgericht geführt wurden, die bislang nicht zur Kenntnis der Antragstellerin gelangt sind. Zur Durchsicht und Bewertung der Nachlasssache ist jedoch die

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelser LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank

IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse

BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Überprüfung der gesamten Angelegenheit notwendig, so dass die Frist zu gewähren ist.

Prof. Dr. W. Burandt

Rechtsanwalt

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU Bu/st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit bedanken wir uns für Ihre E-Mails. Sie drücken darin Ihren Kampfeswillen aus. Dies gebietet unseren Respekt. Jedoch ergibt sich aus Ihrem weiten Vortrag keine erhöhte Aussicht auf Erfolg.

Sie meinen, dass wir parteiisch für die Gegenseite argumentieren. Dies müssen wir mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Gegenwärtig beantworten wir Ihre Fragen und prüfen die Erfolgsaussichten Ihrer Angelegenheit. Dabei ist es unsere Aufgabe, Sie auf alle Chancen und Risiken hinzuweisen. Da die Risiken vorliegend deutlich überwiegen, mag bei Ihnen der Eindruck der Nichtvertretung Ihrer Interessen entstanden sein. Verstehen Sie uns bitte nicht falsch. Wir können sicher Stellungnahmen abgeben, indem wir Ihre Rechtsansichten begründen. Ein solches Vorgehen dient Ihnen nicht. Nur durch eine kritische Würdigung der Rechts- und Sachlage können Sie eine Entscheidung treffen.

I.

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfeller LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Die Akteneinsichtsgesuche haben wir beim Gericht eingereicht. Wir übersenden Ihnen anliegend das entsprechende Schreiben. Ebenso haben wir das Zwangsversteigerungsgericht gebeten, die Frist zu verlängern, da noch nicht alle Akten vorliegen. Dieses Schreiben legen wir Ihnen ebenfalls in Kopie bei.

II.

Bezüglich der Nichtigkeitsklage nach § 579 BGB und der Restitutionsklage nach § 580 BGB müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir entgegen Ihrer Ansicht keine Erfolgsaussichten erkennen können. Bei den Verfahren nach den §§ 578 ff. BGB handelt es sich um absolute Ausnahmetatbestände. Die Voraussetzungen des § 579 ff. BGB müssen vorliegen.

1.

Die Nichtigkeitsklage nach § 579 ZPO ist nicht erfolgversprechend. Das Gericht ist vorschriftsmäßig besetzt (§ 1579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

2.

Es hat kein Richter mitgewirkt, dem das Richteramt entzogen wurde (§ 1579 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Auch ein befangener Richter hat nicht mitgewirkt (§ 1579 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

3.

Sie waren auch ordnungsgemäß vertreten, d.h. Sie konnten und nahmen auch die Hilfe von Anwälten in Anspruch. Das diese gegebenenfalls ihren Auftrag nicht umgesetzt haben, ist für § 1579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO unschädlich. Das eventuelle Verschulden Ihrer bisherigen Prozessbevollmächtigten ist Ihnen zuzurechnen.

Richtig ist, dass § 579 Abs. 1 Nr. 4 BGB das Recht auf das rechtliche Gehör mitsichern soll. Früher wurde hierzu zum Teil auch die Nichtigkeitsklage als begründet angesehen, wenn das rechtliche Gehör verletzt war. Dem ist die Grundlage entzogen, da nunmehr die Gehörsrüge gesetzlich normiert ist. Diese haben Sie aber, wenn auch erfolglos, beim Oberlandesgericht erhoben.

4.

Auch eine Restitutionsklage nach § 580 ZPO ist unzulässig. Der Tatbestand ist nicht einschlägig. Vom Wortlaut könnte nur § 580 Nr 2 ZPO einschlägig sein. Das Urteil des Oberlandesgerichts gründet jedoch nicht auf einer Urkunde die fälschlich angefertigt oder verfälscht war. Das Gesetz verweist hierzu auf die Urkundenfälschung nach § 267 StGB. Eine Urkundenfälschung liegt nicht vor. Das notarielle Testament ist nicht falsch iS des StGB.

III.

Gerne sind wir bereit, den Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bittburg weiter zu überprüfen. Ob Frau Butz Richterin am Amtsgericht ist bzw. war ist irrelevant. Relevant ist nur, dass sie zum Zeitpunkt Ihrer Entscheidung Richterin und der Fall ihr laut Geschäftsverteilungsplan zugeordnet war. Sollte das Gericht die richtigen *termini-technici* benutzen, so war Frau Butz Richterin auf Probe. Das Frau Butz vor ihrer Tätigkeit als Richterin bei der Staatsanwaltschaft tätig war, ist nicht ungewöhnlich. Viele Bundesländer versetzen ihre Richter und Staatsanwälte sowohl zur Staatsanwaltschaft, als auch zu den Richterstellen. Eine Rechtsfolge für Sie leitet sich daraus nicht ab. Ein Fehler des Gerichts ist nicht zu erkennen.

IV.

1.

Ihre Ausführungen zur E-Mail von Rechtsanwältin Fuchs nehmen wir zur Kenntnis. Sie lassen jedoch keine abweichende Beurteilung des Sachverhalts zu. Letztlich ist zu prüfen, in welcher Funktion Frau Fuchs vor dem Gericht aufgetreten ist. Frau Fuchs trat nicht als Rechtsanwältin Ihrer Tochter auf, sondern als Ihre Rechtsvertreterin. Eine auf Sie lautende Vollmacht Ihrer Tochter legte Frau Fuchs dem Gericht nicht vor. Daher konnte und musste das Gericht davon ausgehen, dass Frau Fuchs Sie vertritt. Die E-Mail von Frau Fuchs teilt nur ihre rechtliche Bewertung der Angelegenheit mit. Sie wollte damit wahrscheinlich mitteilen, dass sie keine Erfolgsaussichten für Sie sieht, da Sie durch den Erbscheinsantrag und die Beschlüsse der Gerichte nicht finanziell belastet wurden. Durch die Entscheidung des Gerichts wurde nur Ihre Tochter finanziell belastet, da Sie nicht als Miterbin nach Ihrem Vater angesehen wurde.

2.

Weiterhin führen Sie zum Vorgehen von Rechtsanwalt Seeliger vor dem Oberlandesgericht aus. Sie teilen mit, dass Herr Seeliger € 12,00 für Aktenkopien aufwendete. Nach Ihrer Rechnung müsste sich daraus ein Aktenumfang von mindestens 24 Seiten ergeben. Die Folgen dieser Ausführungen sind uns nicht bekannt. Bitte führen Sie hierzu näher aus. Weiterhin geben Sie an, „*er hielt mich für den Alleinerben und somit für „schuldig“*“. Uns ist nicht ersichtlich, welche Schlussfolgerung aus der Stellung als Alleinerbe für eine eventuelle „Schuld“ folgt. Bitte führen Sie hierzu ebenfalls weiter aus.

V.1.

Sie rügen, dass wir nicht in der Sachverhaltsdarstellung aufgenommen haben, dass Herr Seeliger folgenden Satz mitgeteilt hat :

„Auf Grund der Tatsache, dass ein wechselseitiges Testament mit Bindungswirkung vorlag war das Testament Ihres Vaters, der Sie als Alleinerbin bestimmt hat, unwirksam“.

Richtig ist, dass sich aus diesem Schreiben ergibt, dass Herr Seeliger Sie zumindest bei der Abfassung dieses Schreibens als Alleinerben nach dem notariellen Testament Ihres Vaters angesehen hat. Zu prüfen ist, ob hieraus ein Beratungsfehler folgt. Die Stellung als Alleinerbin wurde vorliegend nicht thematisiert, da sie für die Bewertung der Bindungswirkung des wechselseitigen Testaments ohne Relevanz ist. Wichtig ist das Verhältnis der Testamente zueinander. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie Mit- oder Alleinerbin sind. Entscheidend ist die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments, auf die sie Herr Seeliger letztlich hinweisen wollte. Die Stellung als Alleinerbin könnte nur dann zu beachten sein, wenn das Oberlandesgericht Ihren Antrag auf Erteilung eines Erbscheins nach Ihrem Vater abgelehnt hätte, da sie finanziell nicht belastet seien. Das Oberlandesgericht hat jedoch Ihre Antragsbefugnis ausdrücklich bejaht. Jedenfalls hat das Oberlandesgericht seine Entscheidung nicht auf Ihre Stellung als Miterbin bzw Alleinerbin gestützt.

2.

Bezüglich eines Haftungsprozesses gegen Herrn Seeliger möchten wir noch Folgendes anführen:

In Falle eines Haftpflichtprozesses gegen Herrn Seliger muss diesem ein Verstoß gegen seine Vertragspflichten nachgewiesen werden. Weiterhin muss Ihnen durch die Verletzung der Pflichten von Herrn Seliger ein Schaden entstanden sein. Da uns die Korrespondenz zwischen Ihnen und Herrn Seeliger nicht bekannt ist, kann der Auftrag und der Umfang der von Ihnen an Herrn Seliger mitgeteilten Informationen nicht nachgeprüft werden. Wir teilten nicht mit, dass Herr Seeliger die Herausgabe seiner Akte verweigert. Eine solche Information liegt uns nicht vor. Vielmehr teilten wir Ihnen mit, dass Herr Seeliger die Herausgabe seiner Akte gegenwärtig mit hoher Wahrscheinlich verweigern würde.

Unabhängig davon muss Ihnen aus der Pflichtverletzung des Herrn Seelinger ein Schaden entstanden sein. Der Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden besteht schon dann nicht, wenn das Gericht auch bei ordnungsgemäßer Vertretung die vorliegende Entscheidung getroffen hätte. Hiervon müssen wir gegenwärtig ausgehen. Wie schon

geschildert, sind in der Nachlasssache die Erfolgsaussichten gering. Dies wirkt sich sodann auch auf den eventuell vorzunehmenden Haftpflichtprozess gegen Herrn Seeliger aus.

VI.

Bezüglich der Erklärung Ihres Vaters im notariellen Testaments, dass keine die Erbeinsetzung hinderte letztwillige Verfügung vorhanden seien, verweisen Sie auf unsere Stellungnahme auf der Seite 15, in dem mitgeteilt wurde,

„dass es keine die Erbeinsetzung ändernde letztwillige Verfügungen gebe“.

Leider kam es hierbei zu einem Hörfehler. Gemeint war, dass es keine hindernde letztwillige Verfügung gebe. An der Bewertung der Sache ändert sich jedoch nichts. Wir bitten jedoch den Hörfehler zu entschuldigen. Wir glauben Ihnen, dass Ihr Vater dachte, dass das notarielle Testament gültig ist. Dieser Irrtum ist jedoch irrelevant. Ihr Vater hätte die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments nur durch Ausschlagung beseitigen können. Dies hat er unterlassen. Uns ist auch bekannt, dass Sie eine Kopie des gemeinschaftlichen Testaments dem Notar übergeben haben. Leider ist dies nicht in der notariellen Urkunde erwähnt. Somit gilt die Vermutung der Richtigkeit der notariellen Beurkundung. Es ist Ihnen unbenommen den Notar zu belangen. Wir haben Sie schon auf die Beweisschwierigkeiten hingewiesen. Der Satz *„dann ist ja alles in Ordnung“* wurde von Ihnen vorgetragen. Es bleibt weiter dabei, dass eine Stellungnahme von Herrn Hildesheim nicht vorhanden ist. Ein solches Dokument wird Ihnen nicht verheimlicht. Sie haben die uns vorliegende vollständige Akte erhalten. Soweit Sie auf Ihre Anwesenheit beim Notar bei der Beurkundung des Testaments anspielen, haben wir uns sicher unklar ausgedrückt. Es kommt nicht darauf an, ob Sie bei der notariellen Beurkundung des Testaments Ihres Vaters anwesend waren. Relevant ist, ob bewiesen werden kann, dass Sie bzw. Ihr Vater dem Notar das gemeinschaftliche Testament vorlegten und der Notar trotzdem nicht auf die Unwirksamkeit des notariellen Testaments hinwies. Ihre Anwesenheit wird wahrscheinlich nicht bestritten werden. Bestreiten wird der Notar jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit die Übergabe des gemeinschaftlichen Testaments bei der Protokollierung. Es ehrt Sie, dass Sie das Ansehen Ihres Vaters schützen möchten. Wir haben Sie nicht darauf hingewiesen, dass dem Wort des Notars mehr Glauben geschenkt wird als Ihrem Wort. Wir haben nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Beweiswürdigung skizziert.

VII.

Wie Ihnen schon mehrfach mitgeteilt wurde, ist Ihre Vollmacht erloschen. Sie können hieraus keinerlei Rechte mehr herleiten, da Ihre Schwester die Vollmacht widerrufen hat. Als Miterbin nach Ihrem Vater war ihr dies unbenommen, da sie Mitrechtsnachfolgerin Ihres Vaters war und ist.

VIII.

Ihre Rechte als Testamentsvollstreckerin laufen ins Leere, da das notarielle Testament Ihres Vaters, aus der sich die Testamentsvollstreckungsanordnung ergibt, im Rahmen des Erbscheinsverfahren unwirksam erklärt wurde. Damit ist auch Ihre Bestellung als Testamentsvollstreckerin obsolet. In Ihrem eigenen Interesse unterlassen wir gegenwärtig aus Kostengründungen die Prüfung und Darlegung Ihrer theoretischen Rechte als Testamentsvollstreckerin. Sofern Sie dennoch über die theoretischen Rechte als Testamentsvollstreckerin informiert werden möchten, teilen Sie uns dies bitte mit.

IX.

Soweit Sie sich auf einen freihändigen Verkauf des Elternhauses und auf § 181 BGB beziehen, müssen wir Ihnen nochmals mitteilen, dass die Vollmacht erloschen ist. Die Befreiung von § 181 BGB ist nämlich Teil der Vollmacht. Daher können Sie Verfügungen über das Haus nur gemeinschaftlich mit Ihren Geschwistern treffen.

X.

Bezüglich des Sparbuchs Ihrer Mutter informierten Sie uns, dass eine Bankangestellte mitteilte, dass das Sparbuch der Mutter nur den Kindern gehören würde. Dies ist irrelevant. Die Bankangestellte hat sich geirrt, wenn Sie Ihnen mitteilte, dass das Sparbuch nur den Kindern gehöre. Letztlich kommt es darauf an, ob das Papier wieder in den Rechtsverkehr gelangt ist. Sie teilten uns mit, dass das Papier der Bank nicht übergeben wurde. Damit ergibt sich aus diesem Schreiben keine Generierung als Erbe durch Ihren Vater. Nur darauf kam es in Bezug auf diese Geschehnisse an.

XI.

Sehr geehrte Frau McDermaid, wir haben Ihnen die Erfolgsaussichten Ihrer Rechtsverfolgung skizziert. Wir empfehlen Ihnen von einer weiteren Rechtsverfolgung abzusehen. Wir sind jedoch gerne bereit, entgegen unserer Empfehlung auf Ihren ausdrücklichen Wunsch die Sache zu vertreten und uns für Ihre Belange einzusetzen. In

jedem Fall ist es unschädlich und zu empfehlen den Notar anzuschreiben und um Stellungnahme hinsichtlich des Geschehens zu bitten.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Herr Rechtsanwalt Lehmann und ich in ständiger Absprache Ihre Rechtssache gemeinsam bearbeiten und daher sämtliche von Herrn Lehmann unternommenen Schritte mit mir abgestimmt sind. Sämtliche Schriftstücke und Schreiben nach außen werden ausschließlich von mir unterschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt
Rechtsanwalt

Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU/st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

In der Nachlasssache

**7 IV 372/06, 7 IV 415/06, 7 VI 415/06, 7 VI 416/06. 7 VI 372/06, sowie
aller Nachlassakten in der Nachlasssache**

Susanna Rosa Hubo und Michael Hubo

**mit Ausnahme der Nachlassakte 7 VI 416/06, die uns schon
vorliegt,**

wird zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche Akteneinsicht durch
Übersendung der Abschrift der vollständigen Akten beantragt. Die
Übernahme der Kosten wird anwaltlich versichert. Es wird
ausdrücklich nicht beantragt, vorab die Akten an das Nachlassgericht
Hamburg zu senden, damit dort Einsicht in die Akte genommen
werden kann.

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und
Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Wir beziehen uns auf die Akteneinsichtsanträge vom 23. April 2006 und 17. Juli 2008. Nachforschungen haben ergeben, dass weitere Akten in der Nachlasssache vorhanden sind. Zur Überprüfung der gesamten Nachlassangelegenheit ist ein vollständiges Bild der behördlichen Verfügungen notwendig.

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

Rechtsanwalt

From: raihmc@aol.com

To: Prof.Burandt@ses-law.de; Prof.Burandt@ses-law.de

Subject: Re: Nachlassache

Date: Thu, Jul 31, 2008 8:55 pm

Attachments: 75773_Schreiben_an_Mandantin.doc (80K)

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

Danke fuer die Email. Ich bitte um ein persoenliches Gespraech mit Ihnen, wenn moeglich Anfang naechster Woche. Aus Zeitmangel habe ich Ihr Schreiben erst fluechtig durchschauen koennen.

Bisher sehe ich keinen Anhaltspunkt dafuer, dass Sie darueber informiert sind, dass nach dem Tod meiner Mutter das "Berliner Testament" in seiner Gesamtheit verkuendet wurde. **Die Verfuegungen des Ueberlebenden wurden bereits zu seinen Lebzeiten bekanntgegeben. Hier handelt es sich um einen schweren Verfahrensfehler (Beweis in meinen Dokumenten Seite 9).** Sollte diese Verkuendung das Berliner Testament nicht ungueltig machen, zumindest was den zweiten Teil, naemlich die Verfuegungen des Ueberlebenden, betrifft? RA Fuchs wich mir aus, als ich sie fragte, ob diese Verkuendung legal ist. RA Seliger verweigerte eine Antwort auf meine Frage, ob die Testamentseroeffnung richtig verlaufen war, und Richter Kratz verwies mich an einen RA zwecks Beantwortung. RA Lehmann antwortete mir nun endlich auf mehrmaliges Fragen am 25. Juli 2008, dass die Verkuendung nicht haette stattfinden duerfen, doch dass dieser Akt das Testament nicht ungueltig macht. "Eine Rechtsfolge normiert das Gesetz nicht."

Ebenso wurde ich laut richterlicher Verfuegung nur bezueglich einem der Erbscheinsantraege meiner Schwester angeschrieben. **Mir wurde nur das Schreiben bezueglich des Erbscheinsantrags fuer meinen Vater (Ziffer I) zugeschickt, waehrend meine Tochter bezueglich des Erbscheinsantrags fuer uns drei Geschwister (Ziffer II) angeschrieben wurde (Gerichtsakte Seite 9).** Dies ist ebenso ein schwerer Verfahrensfehler. Dazu wurde nichts via Einschreiben versandt. All dies ist nicht normal.

Das Gericht bat mich um Mitteilung im Zusatz der Akte 7 IV 372/06 (Seite 10 meiner Dokumente), ob ich das Amt des Testamentvollstreckers annehme. Ich nahm das Amt des Testamentvollstreckers am 5. Nov. 2006 an (Seite 17 meiner Dokumente) und das AG Bitburg bestaetigte mir am 9. Nov. 2006 den Eingang der Annahmeerklaerung des Amtes des Testamentvollstreckers, Akte 7 VI 371/06 (Seite 18 meiner Dokumente).

Damit war ich nun Testamentvollstrecker. Bitte korrigieren Sie mich, wenn ich dies missverstehe. In RA Lehmanns Sachlagenvortrag heisst es jedoch, dass nirgendwo in der Akte ein Anhaltspunkt dafuer ist, dass ich vom AG als Testamentvollstrecker erklart wurde. Ich denke, hierin besteht ein Problem. Deshalb dachte ich, wie tragisch es wohl waere, wenn mir niemand mitgeteilt haette, dass ich noch als Testamentvollstrecker handeln kann; denn bisher wurde mir vom Gericht nicht mitgeteilt, dass ich nicht mehr Testamentvollstrecker bin!!! Daher stellte ich die Frage, ob ich das Haus evtl. doch verkaufen (oder gar20kaufen kann) und den Erloes unter den Erben aufteilen??? Ich halte im Moment alles fuer moeglich.

Auf Seite 27 der Gerichtsakte steht ganz eindeutig unter Nr. 6. Vorbescheid mit Zusatz an RAin Fuchs: **"Das Gericht beabsichtigt derzeit ueber den Erbscheinsantrag der Erbin Inge McDermaid bis zur rechtskraeftigen Klaerung betreffend den Erbscheinsantrag der Frau Angelika Hubo nicht zu entscheiden". Auf Seite 30 der Gerichtsakte heisst es: "Aufgrund der sodann erfolgten Anhoerung der Erben, trat die Enkelin Jamie Stone mit Schreiben vom 9. Jan. 2007 entgegen."** Ich wurde ausser Gefecht gesetzt, denn die Richterin - in einer Art von Selbstkontrolle - verweigerte mir jedes Recht auf Anhoerung und ebenso auf Beschwerdefuehrung. Dies kann man doch nicht als normal ansehen... Und dass der Notar meiner Schwester in der Eigenschaft eines Rechtsanwalts auftritt...Und dass keines meiner Schreiben vor die Richter gelangte, zumindest nicht vor der Rechtsprechung...

Prof. Dr. Burandt, in Ihrem Schreiben (75773) vom 21. Juli 2008 wird mir zum Beispiel bestaetigt, dass die Frist zur Erbausschlagung Ende Januar 2007 anliefe und 6 Monate betrug. Am 28. Juni 2007 schickte ich eine notariell beglaubigte Erbausschlagung ans LG Trier, obwohl ich dort nicht gehoert werden durfte. Dies muesste doch innerhalb der Frist liegen. Ist dieses Schreiben denn nicht von Ihnen? Ich fuege es als Anlage bei mit der Bitte um Durchsicht. Auch wird hier der Vorschlag gemacht, meine Schwester unter Druck zu setzen, um den letzten Willen meines Vaters zu verwirklichen. Und es wird von Regressanspruechen gegen die Anwaelte und den Notar gesprochen. Sie haben hoffentlich Verstaendnis fuer meine Verwirrung.

Prof. Dr. Burandt, RA Lehmann hat mir nach Ruecksprache schriftlich und muendlich des oeffteren bestaetigt, dass die

Darstellung des Sachverhalts fehlerhaft ist und er hinterliess bei mir den Eindruck, dass er Korrekturen vornehmen wird. Ich denke, dass sich nach Richtigstellung des Sachverhalts eine ganz andere Bewertung ergaube. Sind Sie darueber informiert, dass RA Seliger mir vortauschte, den Richtern all meine Dokumente vorgelegt zu haben? Dass die Richter glaubten, ich habe eine privatrechtliche Vollmacht? Dass ein Beschluss beim OLG gefasst wurde, ohne dass ich davon von ihm in Kenntnis gesetzt wurde? Dass ich Beschwerde eingelegt hatte, doch RA Seliger sie weder unterschrieb noch mich darueber informierte? Dass ein Erbschein ausgeschrieben war, bevor die Frist zur Beschwerdefuehrung abgelaufen war? Dass RA Seliger mir versicherte, der Erbschein koenne ja wieder eingezogen werden und mich im Glauben liess, dass er beim OLG alles aufklaert? Dass ich mindestens 20mal vergebens versuchte, mit ihm in Verbindung zu treten? All dies wird in dem Sachverhaltvortrag ausgelassen. Warum? Ich habe etliche Unterlagen, die beweisen, dass RA Seliger seine Pflichten mir gegenueber verletzte. Haette er dies nicht getan, sondern das=2 OBGB einmal aufgeschlagen, dann waere beim OLG Gerechtigkeit gesprochen worden, davon bin ich fest ueberzeugt.

Ebenso verstehe ich nicht, wie ich heute eine erneute Rechnung ueber mehr als 10,000 Euro erhalten kann, obschon ich nach etwa 4 Monaten bisher nur einen Teil meiner Akten erhalten habe. Es ist doch nicht meine Schuld, wenn mein RA nicht erkennt, dass weitere Akten vorhanden sind und dass ich staendig argumentieren muss, dass der Sachverhalt nicht richtig dargestellt wurde. Hier stimmt doch etwas nicht. Wie kann denn ein exakter Sachverhalt und eine sich daraus ergebende Bewertung stattfinden, ohne die weiteren Akten zu beruecksichtigen? Am 29. Juli 2008 erhielt ich einen duennen, leeren, total beschaedigten Umschlag, in welchem sich meine Akte (7 VI 416/06) befinden sollte. Angeblich wurde diese Sendung als "Petit Paquet" am 17. Juni 2008 an mich versandt. Wo befinden sich meine aeusserst vertraulichen Papiere, Bankpapiere, richterlichen Urteile, Testamente usw.. RA Lehmann sagte, dass ich mich bei der Post beschweren kann. Im Schreiben vom 25. Juli 2008 heisst es doch tatsaechlich, dass ich mein Recht auf Akteneinsicht schon viel frueher haette durchsetzen koennen. Was soll das denn? In der Tat, das ganze 5-seitige Schriftstueck vom 25. Juli 2008 ist mir unverstaendlich. Unter Nummer 10 heisst es z. Bsp.: Wir teilen Ihnen mit (wir?), dass Prof. Dr. Burandt im Kurzaurlaub ist. Wir werden nach seiner Rueckkehr die Sache mit ihm nochmals vertieft eroertern und sodann Ruecksprache mit Ihnen nehmen. Bitte haben Sie Verstaendnis, dass wir der Veroeffentlichung unserer Daten in diesem Zusammenhang nicht zustimmen werden.

Prof. Dr. Burandt, ich habe Sie um Hilfe angeschrieben, und ich hatte grosse Hoffnung. Bitte geben Sie mir Gelegenheit zu einem persoenlichen Gespraech. Ich bezweifle, dass Sie ueber alles informiert sind, was ich mit RA Lehmann besprochen oder via Email ausgetauscht habe. **Vielleicht ist irgendwo ein Irrtum unterlaufen und alles klaert sich auf. Dies kann nur in einem Gespraech mit Ihnen festgestellt werden. Irgendwie kommt es mir vor (dies ist nichts weiter als eine Vermutung), dass es sich um einen Interessenkonflikt in Verbindung mit RA Seliger handelt. Bisher ist mir jedoch unklar, wer von Ihnen einen evtl. Interessenkonflikt hat. Doch ich denke, es gibt eine Loesung. Besten Dank!**

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

-----Original Message-----

From: Prof. Dr. Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>
To: RAIHMCD@aol.com
Sent: Thu, 31 Jul 2008 11:26 am
OA Subject: Nachlassache

Sehr geehrte Frau McDermaid,
&nbs p;

anliegend uebersende Ich Ihnen meine Schreiben zu Ihrer weiteren Verwendung. Ich hoffe ich kann darin Ihre Fragen beantworten und Befuechtungen ausräumen. Sollten Sie dennoch persoendlich mit mir sprechen wollen, bin ich gern zu einem Gespraech bereit.

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit haben wir wie zugesagt geprüft, ob und unter welchen Umständen die Frist zur Ausschlagungserklärung verlängert werden kann. Wir teilten Ihnen dabei schon mit, dass ggf. Irrtümer den Fristbeginn zur Ausschlagung hemmen können.

Im Einzelnen:

Nach BGH WM 68, 542 – 544 muss der Ausschlagungsberechtigte zuverlässige Kenntnis der in Anbetracht kommenden Umstände haben, auf Grund dessen ein Handeln von ihm erwartet werden kann. Denn nur dadurch kann eine Abwägung der für und wider die Ausschlagung treffende Argumente und Auswirkung vorgenommen werden.

Nach BGH Urteil vom 05.07.2000 zum Aktenzeichen IV ZR 180/99 ist die Frist zur Ausschlagung gehemmt, wenn eine irri ge rechtliche Beurteilung vorliegt, sich deren Gründe nicht von vornherein von der Hand weisen lassen und sich daraus die Nichtausschlagungserklärung ergibt. Nach dem Oberlandesgericht

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelter LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12),4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Naumburg, ZErB 2006, 426 – 424 ist erforderlich, dass die tatsächlichen und rechtlichen Umstände so zuverlässig bekannt wurde, dass von dem ggf. Ausschlagungswilligen vernünftigerweise erwartet werden kann in die Überlegung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft einzutreten. Fahrlässige Unkenntnis des Erben steht seiner Kenntnis nicht gleich.

Zusammenfassen ergibt sich aus der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass sich der Irrtum auf eine Entscheidung über die Ausschlagung zu Grunde liegenden Umstände beziehen muss. Dies ist vorliegend jedoch nicht gegeben, da Sie spätestens im Januar 2007 eine Entscheidung über die Ausschlagung getroffen haben. Sie haben nämlich die Ausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht erklärt. Ein Irrtum über die Formvorschriften des § 1945 BGB hemmt den Fristbeginn der Ausschlagungsfrist nicht.

Demnach ist festzuhalten, dass spätestens sechs Monate nach Ablauf Ihrer ersten Ausschlagungserklärung die Frist zur Ausschlagung entfallen ist. Die Ausschlagungserklärung kann nicht formgerecht nachgeholt werden, wenn die Frist beendet ist.

Unter Berücksichtigung der schon getätigten Ausführungen steht Ihnen kein Rechtsmittel zur Verfügung. Die Ausschlagung kann nicht nachgeholt werden. Sie können sich auch nicht auf die Nichtwechselbezüglichkeit des Testaments der Erblasser berufen. Ihnen ist Ihre fehlende Rechtskenntnis von den Formvorschriften zuzurechnen. Hintergrund ist die gewünschte Rechtssicherheit nach Ablauf der Ausschlagungsfrist für den Rechtsverkehr.

Um den Willen Ihres Vaters durchzusetzen, verbleiben Ihnen zwei Optionen. Zum einen könnte Ihre Tochter eine weitere Beschwerde einlegen. Diese ist beim Oberlandesgericht einzulegen. Begründet werden muss die weitere Beschwerde mit der Nichtwechselbezüglichkeit des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Erfolgsaussichten hierfür äußerst gering sind.

Weiterhin verbleibt Ihnen zumindest theoretisch die Möglichkeit Ihre Schwester wirtschaftlich durch Geltendmachung verschiedener Rückforderungs- /Pflichtteilsansprüchen dazu zu bewegen, den Willen Ihres Vaters zu akzeptieren. Gegen diese Strategie haben Sie sich bei unserem Telefonat ausgesprochen.

Letztlich können Schadensersatzansprüche gegen Ihre Anwälte und gegen den Notar geltend gemacht werden. Am erfolgversprechendsten ist ein Schadensersatzanspruch gegen den Notar, der Sie falsch beraten hat. Er hat nämlich die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser verkannt, obwohl Sie eine Kopie des entsprechenden Testaments vorlegten.

Für Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

From: Prof. Dr. Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>

To: RAIHMCD@aol.com

Subject: Ihre Rechtsangelegenheit

Date: Tue, Aug 5, 2008 10:52 am

Attachments: 87469_Schreiben_an_Mandantin.doc (80K)

Sehr geehrte Frau Mc Dermaid,

anliegend übersende ich Ihnen mein Schreiben zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU/st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01. August 2008. Ihre Bedenken nehme ich sehr ernst. Ich hoffe, ich kann Ihre Bedenken zerstreuen und stehe Ihnen gerne weiterhin zur Seite.

Beginnend möchte ich Ihnen mitteilen, dass ein Interessenkonflikt mit Herr Seeliger nicht besteht. Herr Seeliger ist ein im Erbrecht tätiger Kollege. Ich bin nicht näher mit ihm bekannt. Ich vertrete Sie gern gegen Herrn Seeliger.

Ihre Anmerkungen habe ich zur Kenntnis genommen. Mir war bekannt, dass das Nachlassgericht schon zu Lebzeiten Ihres Vaters das gesamte gemeinschaftliche Testament verkündet hat. Herr Lehmann hatte Ihnen schon mitgeteilt, dass die formellen Fehler des Gerichts keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments haben. Eine wirksame Verfügung eines Menschen kann nicht durch einen einfachen Verfahrensfehler eines Gerichts unwirksam werden. In diesem Fall würde es in das

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Belieben des Gerichts gestellt, ob eine Verfügung wirksam ist. Dies ist schlechterdings nach deutschem Recht nicht denkbar.

Bezüglich des an Sie adressierten Schreibens des Amtsgerichts Bitburg im Zuge des Erbscheinsantrages Ihrer Schwester hat Herr Lehmann schon ausgeführt.

Im übrigen ist mir aufgefallen, dass Sie meinen, dass die gerichtliche Verfügung zur Versendung des Schreibens jeweils etwas beweist. Sie informieren uns aber nicht, welches Schreiben Ihnen konkret zugegangen oder nicht zugegangen ist. Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass die gesamte Gerichtspost wohl nicht förmlich zugestellt wurde. Damit ist der Zugang nicht förmlich beweisbar.

Auch zu Ihrem Amt als Testamentsvollstreckerin hat Herr Lehmann schon ausgeführt. Ergänzend möchte ich mitteilen, dass Sie mit Ihrem Testamentsvollstreckerzeugnis gegebenenfalls handeln könnten. Dies betrifft das reine Können und nicht das Dürfen. Da das gemeinschaftliche Testament Ihrer Eltern wechselbezüglich ist und somit das notarielle Testament Ihres Vaters unwirksam ist(so das OLG), ist die Testamentsvollstreckungsanordnung ebenfalls unwirksam. Ich rate Ihnen dringend davon ab mit Ihrem Testamentsvollstreckerzeugnis Verfügungen zu treffen. In diesem Fall könnten Sie sich schadenersatzpflichtig machen. Auch eine strafrechtliche Relevanz ist nicht vollständig auszuschließen.

Zu Ihrer Anhörung hat Herr Lehmann umfassend ausgeführt. In dem Sie sich schriftlich an die Gerichte wenden konnten, wurden Sie gehört. Das Gericht hat sich jeweils mit Ihren Argumenten auseinandergesetzt. Bitte unterscheiden Sie zwischen dem Recht auf das rechtliche Gehör und dem Recht auf persönliche Anhörung. Eine persönliche Anhörung sieht z.B. das Familienrecht in Kindschaftssachen vor. Im Erbrecht ist nur das allgemeine Gehörsrecht anzuwenden.

Bezüglich der Ausschlagung mit der „**privatrechtlichen Vollmacht**“ muss ich Sie noch einmal in aller Deutlichkeit informieren, dass eine privatrechtliche Vollmacht keine „**privatschriftliche Vollmacht**“ ist. Das Oberlandesgericht hat sich mit der privatrechtlichen Vollmacht beschäftigt. Eine privatrechtliche Vollmacht ist eine Vollmacht, die Kraft Willensakt des Vollmachtgebers erteilt wird. Dabei ist grundsätzlich die Form irrelevant. Das Oberlandesgericht hat sich nicht mit der Form beschäftigt. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, dass die Entscheidung über die Ausschlagung nicht mit einer Vollmacht getroffen

werden kann. Diese sei höchstpersönlich und kann nur vom Erben getroffen werden. Dieser kann sich bei der Durchführung der Ausschlagung einer Vollmacht bedienen. Er kann jedoch nicht das Recht zur Entscheidung über die Ausschlagung delegieren.

Sollte ich Ihre Tochter vor dem Oberlandesgericht Zweibrücken vertreten, so werde ich natürlich anders argumentieren. Ich werde auf die Gesetzeslage hinweisen. Ich werde vortragen, dass sich das Recht zur Bevollmächtigung zwingend aus dem Gesetz ergibt, so dass Sie wirksam ausgeschlagen haben. Ich muss jedoch mitteilen, dass der gleiche Senat des Oberlandesgerichts wie bei Ihnen zuständig ist. Erfahrungsgemäß wird das Gericht seine Ansicht hinsichtlich der Vollmacht nicht relativieren. Ich werde jedoch alles in meiner Macht stehende unternehmen, um Ihnen zu Ihrem Recht zu verhelfen!

Soweit Sie mitteilen, dass am 28. Juni 2007 eine notarielle beglaubigte Erbausschlagung an das Landgericht Trier versandt wurde, teilte Ihnen Herr Lehmann mit, dass Ihre Schwester ihre Vollmacht vorher schon wirksam widerrufen hatte.

Ich bitte Sie, die von SES ausgestellte Kostennote fristgemäß auszugleichen. Sie wurde zutreffend erstellt. Nach der Honorarvereinbarung ist eine Zeitvergütung normiert. Herr Lehmann und ich haben Ihre Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Ich respektiere Ihren Einsatz. Dieser verursachte die angefallenen Zeitabschnitte.

Für ein Telefonat stehe ich gerne zur Verfügung. Leider bin ich diese Woche stark terminlich beansprucht. Ich schlage Ihnen vor, dass wir uns am Dienstag, den 19. August 2008 um 16 Uhr deutscher Zeit zu einem Telefontermin verabreden. Ich gehe davon aus, dass ich bis dato die Begleichung der Rechnung von SES verbuchen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)
Rechtsanwalt

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Bcc: Prof.Burandt@ses-law.de
Subject: Re: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo
Date: Thu, Aug 7, 2008 8:52 am

Hallo Herr Lehmann,

bitte teilen Sie mir kurz mit, wann ich meine restlichen Akten, unter anderem die 7 IV 372/06 sowie 7 VI 371/06, erwarten kann. Bitte via UPS Express Mail schicken mit tracking Nummer. Danke.

Bezuglich RA Seliger und folgender Aussage: er hielt mich fuer den Alleinerben des notariellen Testaments und deshalb "schuldig", so ist es doch ziemlich eindeutig, was ich damit meinte. Seit 2 Jahren befasse ich mich gezwungenermassen mit diesen Angelegenheiten. Ich verstehe, - wenn ein aelterer Mensch bei einem Notar vorspricht und dabei eines der Kinder anwesend ist - dass Vorsicht geboten ist, wenn dieses Kind in besonderer Weise im Testament bedacht wird. RA Seliger wollte mir gar nicht erst helfen, denn er nahm automatisch an, dass mein Vater mir allein das gesamte Erbe ueberlassen hat. Er schaute ja nicht in die Akte! Am Telefon wiederholte er, dass ich Alleinerbe bin, und ich fragte ihn: "Was denken Sie denn, was fuer ein Mensch ich bin?" Es bedarf eigentlich keiner Worte mehr.

Wenn ich, wie Sie sagen, bei allen Gerichten angehoert worden waere und wenn die Richter sich mit meiner Angelegenheit befasst haetten, dann waere in der Urteilsbegrueudung auf meine eingereichten Dokumente hingewiesen worden. Mehr muss ich wohl auch hierzu nicht mehr sagen.

Niemand kann mich an meinem Bestreben, dass der letzte Wille meines Vaters als rechtskr aeftig erklaert wird, hindern. Es gibt keine Alternative.

Mit Sicherheit sind die widerspruechlichen Mitteilungen, die ich staendig von Ihnen erhalte, **nicht** von Prof. Dr. Burandt. Die Zeit ist abgelaufen. Sollte ich in den naechsten 2 - 3 Tagen nichts Positives in der Angelegenheit hoeren, werde ich mich an die Oeffentlichkeit wenden. Wenn RA Seliger mir etwas mitteilen moechte, dann soll er das persoendlich und unverzueglich in einem Gespraech tun.

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Thu, 31 Jul 2008 2:11 am
Subject: AW: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo

Sehr geehrte Frau McDermaid,

Prof Burandt ist über Ihr Anliegen informiert. Er wird sich schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4

20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

0A

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

Von: raihmcd@aol.com [<mailto:raihmcd@aol.com>]
Gesendet: Mittwoch, 30. Juli 2008 18:26
An: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Betreff: Re: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo

Sehr geehrter Herr Lehmann,

bis zum 31. Juli 2008 sollte beim AG Bitburg eine Stellungnahme bezüglich der Einstellung der Zwangsversteigerung eingereicht werden. Bitte informieren Sie mich ueber den Status.

Haben Sie Prof. Dr. Burandt mitgeteilt, dass ich dringend mit ihm sprechen muss?

Freundliche Gruesse,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmcd@aol.com
Sent: Wed, 30 Jul 2008 4:07 am
Subject: AW: Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Subject: Nachlasssache
Date: Fri, Aug 8, 2008 7:26 am
Attachments: mcdermaid.tif (358K)

Hallo Frau McDermaid,

wir wenden uns aus aktuellem Anlass an Sie. Ihr Fall beschäftigt die Fachleute. Wir übersenden Ihnen im Anhang einen Aufsatz. In diesem sind die Argumente für und wider der Ausschlagung mit einer Vollmacht aufgezeigt. Der Autor möchte aber entgegen der Ansicht des OLG die Ausschlagung mit der Vorsorgevollmacht zulassen. Dies könnte Ihre Ansicht vor Gericht stützen.

Ihre email haben wir erhalten. Unsere Antwort ist diktiert, aber noch nicht geschrieben. Wir bitten dies zu entschuldigen. Zu dem Terminvorschlag von Prof Burandt haben Sie sich bis dato nicht geäußert. Sollten Sie mit Prof Burandt sprechen wollen, so bitten wir Sie den Termin zu bestätigen, bzw. Vorschläge für Ersatztermine zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

gemeinschaftlichen Testament enthaltenen Verfügungen der Erblasser sind in wirksame Einzelverfügungen umzudeuten, wenn sie deren Formerfordernissen genügen und anzunehmen ist, dass der Erblasser sie als Einzelverfügungen gewollt hätte, wenn er bedacht hätte, dass sie als gemeinschaftliches Testament unwirksam sind (§ 140 BGB). In den in der Praxis nicht seltenen Fällen des untauglichen Versuchs von Nichtehegatten, in der Form des § 2267 BGB zu testieren – ein Berechtigter verfasst und unterschreibt das als gemeinschaftlich beabsichtigte Testament, der andere unterzeichnet es nur – sind die Verfügungen desjenigen Unterzeichners, der

sie nicht selbst eigenhändig verfasst hat, einer Umdeutung nicht zugänglich und unheilbar unwirksam. Die Verfügungen des Testamentsverfassers können dagegen regelmäßig umgedeutet werden. Genügen dagegen die Verfügungen beider Erblasser den Formvorschriften für ein Einzeltestament, so lassen sie sich regelmäßig als solche aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere für eine gegenseitige Erbeinsetzung. Eine Schlusserbeinsetzung kann im Einzelfall in eine einzeltestamentarische Verfügung umgedeutet werden, die unter der Bedingung erfolgt, dass der letztbegünstigte Dritte das ihm Zugewendete erhält.

Die Erbschaftsausschlagung durch Bevollmächtigte und § 2271 Abs. 2 S. 1, 2. HS. BGB¹

Prof. Dr. Christopher Keim, Notar, Bingen

Die Ausschlagung einer Erbschaft kann auch durch einen Bevollmächtigten aufgrund einer öffentlich beglaubigten Vollmacht erklärt werden. Es fragt sich, ob dies auch dann möglich ist, wenn der durch ein Berliner Testament gebundene überlebende Ehegatte durch die Ausschlagung nach § 2271 Abs. 2 S. 1 2. HS. BGB seine Testierfreiheit wiedererlangen möchte. Ein aktueller Beschluss des OLG Zweibrücken soll zum Anlass genommen werden, diese Frage näher zu untersuchen.

1. Beschluss des OLG Zweibrücken

Der folgende – nicht amtliche – Leitsatz eines Beschlusses des Oberlandesgerichts Zweibrücken, den ich kürzlich in mehreren Fachzeitschriften gelesen habe, hat mich zugegebenermaßen etwas irritiert:

„Das Recht zur Ausschlagung einer Erbschaft ist als unselbstständiges, an die Erbenstellung gebundenes Gestaltungsrecht nicht rechtsgeschäftlich übertragbar, weshalb seine Ausübung nicht einem Dritten überlassen werden kann. Es kann deshalb auch nicht auf der Grundlage einer privatrechtlich erteilten Vollmacht für den Vollmachtgeber ausgeübt werden.“²

Der erste Teil des Leitsatzes enthält nichts Überraschendes: Denn unstreitig ist, dass das Ausschlagungsrecht nicht selbstständig übertragen werden kann, da es an die Erbenstellung geknüpft ist.³ Demgemäß kann es auch nicht auf einen Insolvenzverwalter übergehen, § 83 Abs. 1 S. 1 InsO, ist nicht pfändbar, § 778 Abs. 2 ZPO und auch nicht gemäß § 93 SGB XII auf einen Sozialhilfeträger überleitbar.⁴

Ebenso unstreitig war bisher aber auch, dass das Ausschlagungsrecht, genauso wie es nach § 1952 BGB vererblich ist, nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 1945 Abs. 3 BGB durch einen rechtsgeschäftlichen Vertreter ausgeübt werden kann, wenn nur die Vollmacht öffentlich beglaubigt ist.⁵ Die Bevollmächtigung kann dabei auf einer Spezialvollmacht beruhen, aber auch auf einer Generalvollmacht, soweit nicht im Einzelfall die Auslegung ergibt, dass das Recht zur Ausschlagung von der Vollmacht nicht erfasst sein soll.⁶

2. Besonderheiten des entschiedenen Falls

Nun könnte man die gegenteilige Behauptung des Gerichtes als einfaches Missgeschick betrachten, das durchaus verzeihlich

ist, da es im konkreten Fall auf diese Rechtsansicht gar nicht ankam, sondern der Beschluss im Ergebnis zweifelsfrei richtig ist. Damit wird man aber mE der Besonderheit der Konstellation des entschiedenen Falles nicht gerecht, bei der das Unbehagen des Senats, eine Erbschaftsausschlagung aufgrund Vollmacht zuzulassen, gerechtfertigt sein dürfte:⁷

Eheleute hatten sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu alleinigen Erben eingesetzt, Schlusserben sollten ihre drei Kinder sein. Nach dem Tod der Ehefrau errichtete der Ehemann eine abweichende Verfügung, in der er neben den Kindern noch eine Enkelin bedachte. Eines der Kinder wollte nach dem kurz danach eingetretenen Tod des Vaters diesem zweiten Testament dadurch zur Wirksamkeit verhelfen, dass es aufgrund einer über den Tod hinaus fortgeltenden Vorsorgevollmacht des Vaters in dessen Namen dessen Erbschaft nach der Ehefrau ausschlug.

Da im entschiedenen Fall die Schlusserbeneinsetzung in dem ursprünglichen gemeinschaftlichen Testament mit der Erbeinsetzung des Ehemannes durch die vorverstorbenen Ehefrau zumindest aufgrund der Auslegungsregel des § 2270 Abs. 2 BGB wechselbezüglich war, ist diese Schlusserbeneinsetzung

1) Zugleich Besprechung des Beschlusses des OLG Zweibrücken vom 13. November 2007 – 3 W 198/07, ZEVB 2008, 194 mit Anmerkung Zimmer = DNotZ 2008, 384 mit Anmerkung G. Müller.

2) Leitsatz aus ZEVB 2008, 194; ähnlich ZErb 2008, 88; NJW-RR 2008, 239; FGPPrax 2008, 77; DNotZ 2008, 384.

3) AnwKlWv, 2. Auflage, § 1945 Rn 11; Staudinger/Otte, (2000), § 1942 Rn 14.

4) Staudinger/Otte, § 1942 Rn 16; AnwKlWv, § 1942 Rn 20; OLG Stuttgart NJW 2001, 3484; OLG Frankfurt/M., ZEVB 2004.

5) AnwKlWv, § 1945 Rn 14; MüKoll/Leipold, 4. Aufl., § 1945 Rn 11; Staudinger/Otte, § 1945 Rn 12 mwN; Zimmer, ZEVB 2008, 195, G. Müller, DNotZ 2008, 385.

6) MüKoll/Leipold, § 1945 Rn 11; Staudinger/Otte, § 1945 Rn 12; AnwKlWv, § 1945 Rn 14.

7) So auch G. Müller, DNotZ 2008, 385, 387; Zimmer, ZEVB 2008, 195.

mit dem Tod der Ehefrau nach §§ 2271 Abs. 2, 2289 BGB bindend geworden. Das spätere abweichende Testament war damit unwirksam. Gemäß § 2271 Abs. 2 S. 1, 2. HS. BGB kann der überlebende Ehegatte seine Verfügungen aber aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Mit ihrer Ausschlagung wollte die Beteiligte damit der späteren abweichenden Verfügung von Todes wegen des Vaters sozusagen „posthum“ zur Wirksamkeit verhelfen. Im entschiedenen Fall scheiterte dies allerdings bereits an der Nichteinhaltung der Form des § 1945 Abs. 1 BGB, da die Ausschlagungserklärung nicht öffentlich beglaubigt war.

3. Rechtsgeschäftliche Vertretung auch beim Ausschlagungsrecht nach § 2271 Abs. 2 S. 1, 2. HS. BGB?

Wie wäre aber zu entscheiden gewesen, wenn sowohl Vollmacht als auch Ausschlagungserklärung in öffentlich beglaubigter Form fristgerecht beim Nachlassgericht eingegangen wären? Kann ein Bevollmächtigter auf diese Weise mit seiner Ausschlagungserklärung die Wirksamkeit von Verfügungen von Todes wegen und damit die Erbfolge nach einer anderen Person beeinflussen?

Zur Beantwortung dieser Frage können möglicherweise die Argumente zu einer anderen Streitfrage dienlich sein, nämlich der, ob die Ausschlagung durch die Kinder aufgrund ihres vom länger lebenden Ehegatten nach § 1952 BGB ererbten Ausschlagungsrechts einer abweichenden Verfügung von Todes wegen des Längerlebenden zur Wirksamkeit verhelfen kann. Dies wird von der hM verneint, da nur eine vom überlebenden Ehegatten selbst erklärte Ausschlagung die Wirkungen des § 2271 Abs. 2 S. 1, 2. HS. BGB herbeiführen könne.⁸ Bereits das Reichsgericht war mit diesem Problem befasst:⁹ Jedoch hatte dort derjenige die Ausschlagung für den länger lebenden Ehegatten erklärt, der erst durch das spätere – zunächst unwirksame – Testament überhaupt dessen Erbe hätte werden können. Da er folglich das Ausschlagungsrecht gar nicht geerbt hatte, konnte er es auch nicht zur Wiedererlangung der Testierfreiheit des Längerlebenden nutzen. Die Argumentation ist daher nicht auf die Ausschlagung aufgrund einer Vollmacht über den Tod hinaus übertragbar. Denn die Vollmacht, also die Rechtsmacht, für den länger lebenden Elternteil auszuschlagen, hat der Bevollmächtigte unabhängig von der Gültigkeit des späteren Testaments zweifellos. Doch die herrschende Meinung stützt die Notwendigkeit einer durch den Ehegatten selbst erklärten Ausschlagungserklärung zur Wiedererlangung der Testierfreiheit maßgeblich auch auf ein anderes Argument, nämlich die Rechtsähnlichkeit mit § 2065 Abs. 1 BGB. Mit der Ausschlagung des Zugewendeten im Rahmen des § 2271 Abs. 2 S. 1, 2. HS. BGB entscheidet der Erbe des überlebenden Ehegatten nachträglich über die Gültigkeit der späteren letztwilligen Verfügung.¹⁰ Diese Entscheidung kann ein Erblasser aber nach dem Rechtsgedanken des § 2065 Abs. 1 BGB nicht einem Dritten überlassen. Die Weichenstellung in § 2271 Abs. 2 S. 1, 2. HS. BGB ist dem in § 2065 Abs. 1 BGB geregelten Fall, dass in der Verfügung selbst die Entscheidung einem Dritten überlassen wird damit durchaus ähnlich, sodass die von Musielak¹¹ hiergegen vorgetragene Bedenken meines Erachtens nach nicht durchgreifen, da sie zu sehr auf die formalen Unterschiede abstellen. Genauso wenig wie eine Ausschlagung aufgrund eines ererbten Ausschlagungsrechts kann aber auch die durch einen Bevollmächtigten erklärte Erbausschlagung

zur Gültigkeit einer späteren letztwilligen Verfügung länger lebenden Ehegatten führen, da es sich um eine höchstpersönliche Entscheidung des länger lebenden Ehegatten handelt, ob er dieser Verfügung zur Wirksamkeit verhelfen möchte oder nicht.¹²

4. Schlussfolgerungen

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die aufgrund der Vollmacht erklärte Ausschlagung wirkungslos wäre. Grundsätzlich kann eine Erbausschlagung aufgrund einer Generalvollmacht und auch aufgrund einer Vorsorgevollmacht erklärt werden.¹³ Die im Hinblick auf § 2271 Abs. 2 S. 1, 2. HS. BGB „erfolglose“ Erbausschlagung nach dem Erstversterbenden führt beim Berliner Testament vielmehr regelmäßig dazu, dass der zuerst Verstorbene nun direkt von den in den gemeinschaftlichen Testament benannten Schlusserben beerbt wird, da diese im Zweifel auch als Ersatzerben für den Fall des Wegfalles des anderen Ehegatten durch Ausschlagung eingesetzt sind.¹⁴ Dieses Überspringen eines Erbanges kann im Hinblick auf erbschaftsteuerliche Vorteile sinnvoll sein.¹⁵ Auch kann mit einer aufgrund einer Vollmacht erklärten Ausschlagung der überlebende Ehegatte durchaus seine Testierfreiheit nach § 2271 Abs. 2 S. 1 2. HS. BGB zurückerlangen: Nur setzt dies voraus, dass er zeitlich nach der Ausschlagung neu von Todes wegen verfügt: Da in diesem Fall die Ausschlagung nicht nachträglich die Wirksamkeit der späteren Verfügung herbeiführt, sondern der überlebende Ehegatte selbst darüber entscheidet, ob er von seiner wiedergewonnenen Testierfreiheit Gebrauch macht, ist diese Verfahrensweise im Hinblick auf § 2065 Abs. 1 BGB unbedenklich.

5. Vorsorgevollmachten und Erbausschlagung

In einer Anmerkung zu dem hier besprochenen Beschluss äußert Zimmer die Befürchtung, dass durch den Gebrauch von Vorsorgevollmachten der erbrechtliche Verteilungsplan des Erblassers erheblich durcheinander gebracht werden könnte.¹⁶ Dies ist angesichts der Verlockung, durch eine Erbausschlagung für den Vollmachtgeber vielleicht sogar selbst Erbe werden zu können, nicht von der Hand zu weisen.

Ich halte es trotzdem nicht für notwendig und nicht für zweckmäßig, die Befugnis zur Erbausschlagung wie auch zu sonstigen erbrechtlichen Rechtsgeschäften¹⁷ aus dem Anwendungsbereich von Vorsorgevollmachten herauszunehmen.

8) RGRK Johannsen, 12. Auflage, § 2271 Rn 27; Staudinger/Kanzleiter, (2006), § 2271 Rn 44; J. Mayer in: Reimann/Bengel/Mayer, Testament und Erbvertrag, 5. Auflage, § 2271 Rn 45; a. M. Musielak, Festschrift Kegel, 433, 452 ff.

9) RGZ 95, 214, 218, ebenso OLG Zweibrücken NJW-RR 2005, 8.

10) RGRK Johannsen, § 2271 Rn 27.

11) Musielak, Festschrift Kegel, 433, 452 ff.

12) So auch G. Müller, DNotZ 2008, 385, 387.

13) G. Müller, DNotZ 2008, 385, 387.

14) OLG Stuttgart BWI/NotZ 1979, 11; Staudinger/Kanzleiter, § 2269 Rn 18; zweifelnd Brivz, RNotZ 2001, 389.

15) Wachter, ZNotP 2004, 179, 183; zu den Risiken: Ivo, ZNotP 2004, 396; Keim, RNotZ 2006, 602, 607; Specks, ZErb 2007, 238.

16) Zimmer, ZEV 2008, 194, 195.

17) In Betracht kommen nur nicht höchstpersönliche Rechtsgeschäfte; z. B. Entgegennahme eines Widerrufs einer wechselbezüglichen Verfügung, dazu krit. Zimmer, ZEV 2007, 159; 162; Erbverzichte auf Seiten des Verzichtenden, § 2347 Abs. 2 BGB, Erbverträge, soweit nicht selbst von Todes wegen verfügt wird § 2274 BGB; Aufhebung von Verfügungen von Todes wegen, siehe Palandt/Edenhofer, § 2081 Rn 2.

Wer eine Generalvollmacht oder eine Vorsorgevollmacht erteilt, sollte dies ohnehin nur tun, wenn er dem Bevollmächtigten volles Vertrauen entgegenbringt. Auch außerhalb des Erbrechts enthält die Vorsorgevollmacht zugunsten der falschen Person ein erhebliches Gefährdungspotenzial. Selbst in Extremfällen können die Grundsätze über den Missbrauch der Vertretungsmacht dabei nur eine gewisse Linderung bringen,¹⁸ da die getätigten Rechtsgeschäfte meist bereits Schaden im Vermögen des Bevollmächtigten angerichtet haben, bevor rechtliche Maßnahmen ergriffen werden können. Die Frage, ob eine Erbausschlagung im Interesse des Vollmachtgebers liegt, muss der verantwortungsvoll handelnde Generalbevollmächtigte im Einzelfall entscheiden und auch entscheiden können. Die ansonsten bei nicht geschäftsfähigen Personen nur mögliche Ausschlagung

durch einen gesetzlichen Betreuer ist nicht von vornherein der bessere Weg, da die Genehmigungspraxis der Vormundschaftsgerichte nach meiner Erfahrung häufig von allzu großer Furcht vor eigenen Haftungsrisiken geprägt ist und so u. U. sinnvolle Erbausschlagungen blockiert. Wer die gerichtliche Kontrolle eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht nach § 1822 Nr. 2 BGB dennoch für unabdingbar hält, sollte meines Erachtens von vornherein anstelle einer Vorsorgevollmacht lediglich eine Betreuungsverfügung errichten, in der er nur Wünsche zur Person eines gerichtlich zu bestellenden Betreuers oder zu Art und Weise der Betreuung äußert.

18) So auch Zimmer, ZEV 2008, 194, 195.

Auf einen Blick

Eine Erbschaftsausschlagung kann aufgrund der eindeutigen Regelung des § 1945 Abs. 3 BGB durch einen Bevollmächtigten aufgrund öffentlich beglaubigter Vollmacht erklärt werden, und zwar grundsätzlich auch dann, wenn ein durch wechselbezügliche Verfügungen gebundener länger lebender Ehepartner dadurch nach § 2271 Abs. 2 S. 1, 2.

HS.: BGB seine Testierfreiheit zurückverlangen möchte. Eine höchstpersönliche Erklärung ist aber nach der Wertung des § 2065 Abs. 1 BGB erforderlich, um einer nach den §§ 2271 Abs. 2, 2289 BGB unwirksamen späteren Verfügung von Todes wegen des Längerlebenden nachträglich zur Wirksamkeit zu verhelfen.

Österreich: Nachfolgeregelung zum ErbStG: das Schenkungsmeldegesetz (SchenkMG)

Friedrich Fraberger LL.M., Univ.-Doz., und Stb. MMag. Michael Petritz LL.M., Wien¹

Am 6.6.2008 hat der österreichische Nationalrat nach langwierigen Diskussionen die Nachfolgeregelung zum vom österreichischen Verfassungsgerichtshof per 31.7.2008 aufgehobenen ErbStG verabschiedet. Pünktlich zum 1.8.2008 wird das neue Gesetz in Kraft sein, eine Lücke daher nicht entstehen. Der vorliegende Beitrag soll die wesentlichen Grundzüge des Gesetzes vorstellen.

1. Einleitung

Das per 1.8.2008 in Kraft tretende Schenkungsmeldegesetz (SchenkMG)² hat Auswirkungen auf verschiedene österreichische Steuerrechtsmaterien: Neben Änderungen im EStG³ ergeben sich Änderungen der Bundesabgabenordnung (BAO), des Finanzstrafgesetzes (FinStrG), des GrEStG und wird ein neues Stiftungseingangsteuergesetz (StiftEG) erlassen. Bemerkenswerterweise verbleibt das vom VfGH aufgehobene ErbStG im Rechtsbestand, lediglich wurde die Wirksamkeit der Grundtatbestände eingeschränkt, wodurch das Entstehen neuer Steuerschulden ab dem 1.8.2008 unmöglich wird. Der Entwurf des SchenkMG wurde ja bereits im Heft 5/2008⁴ in Grundzügen dargestellt, jedoch weicht der endgültige Gesetzeswortlaut doch einigermaßen vom Entwurf aus dem März 2008 ab. Der vorliegende Beitrag soll die wesentlichen Neuerungen des SchenkMG darstellen.

2. Das künftige Meldemodell für Erbschaften und Schenkungen

Die Meldeverpflichtung wird zukünftig in § 121a BAO unter den Anzeigepflichten der §§ 120–123 BAO systematisch ein-

gegliedert. Aus diesem Grund ist die Meldeverpflichtung als eine Art *lex specialis* für die bestehenden allgemeineren Anzei-

- 1) Univ.-Doz. Dr. Friedrich Fraberger, LL.M. (International Tax Law, Vienna), lehrt Betriebswirtschaftliche Steuerlehre am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen der Wirtschaftsuniversität Wien, ist Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Wien sowie Mitglied des Fachesrates für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Siehe auch www.estateplanning.at. Stb. MMag. Michael Petritz, LL.M. (International Tax Law, Vienna) ist Mitarbeiter einer großen international tätigen Steuerberatungsgesellschaft, Dissertant im Bereich internationaler Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen, Abteilung für Betriebliche Steuerlehre an der Wirtschaftsuniversität Wien, und hat am Projekt des Spezialforschungsbereiches „International Taxation“ des FWF an der Wirtschaftsuniversität Wien zum Thema „Internationales Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht“ mitgearbeitet.
- 2) Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und ein Stiftungseingangsteuergesetz erlassen wird – Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG).
- 3) Der Beitrag beschränkt sich im Bereich des EStG auf die Auswirkungen im Bereich der Stiftungszuwendungen. Aus Umfangsgründen nicht umfasst sind die Änderungen in Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung von Grundstücken, die zur Erzielung von Einkünften im Rahmen der Vermietung und Verpachtung eingesetzt werden. Die diesbezüglichen Ausführungen können Fraberger/Petriza, Das neue SchenkMG, SWK Sonderheft (2008), entnommen werden.
- 4) Fraberger/Petriza, Die Zukunft der Erbschafts- und Schenkungsteuerung in Österreich, ZErb 2008, 146 ff.

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: Nachlasssache
Date: Fri, Aug 8, 2008 10:47 am

Hallo Herr Lehmann,

Danke fuer den interessanten Kommentar zu meinem Fall. Ich verstehe, dass die Rechtsprechung des OLG eine grosse Unsicherheit verursacht hat, das hatte ich Ihnen bereits vor langem mitgeteilt. Ich habe all dies seit Monaten verfolgt. Die Artikel in den verschiedenen Fachzeitschriften habe ich natuerlich nicht gelesen, sondern nur die Referenzen und Adressen notiert. Ich muss es auch gar nicht erst lesen, denn niemand ausser mir kennt den wahren Sachverhalt und somit kann auch niemand einen informierten Kommentar abgeben. Dass die Erbausschlagung mit meiner notariellen Beurkundung moeglich war und ist, muss mir niemand bestaetigen. Soweit kann ich die Gesetze interpretieren.

Natuerlich werde ich mit Prof. Dr. Burandt sprechen. Ich melde mich spaeter wieder, denn ich habe einen Termin fuer einen Wurzelkanal.

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Fri, 8 Aug 2008 7:26 am
Subject: Nachlasssache

Hallo Frau McDermaid,

wir wenden uns aus aktuellem Anlass an Sie. Ihr Fall beschaeftigt die Fachleute. Wir uebersenden Ihnen im Anhang einen Aufsatz. In diesem sind die Argumente fuer und wider der Ausschlagung mit einer Vollmacht aufgezeigt. Der Autor moechte aber entgegen der Ansicht des OLG die Ausschlagung mit der Vorsorgevollmacht zulassen. Dies koennte Ihre Ansicht vor Gericht stuetzen.

Ihre email haben wir erhalten. Unsere Antwort ist diktiert, aber noch nicht geschrieben. Wir bitten dies zu entschuldigen. Zu dem Terminvorschlag von Prof Burandt haben Sie sich bis dato nicht geaeuert. Sollten Sie mit Prof Burandt sprechen wollen, so bitten wir Sie den Termin zu bestaetigen, bzw. Vorschlaege fuer Ersatztermine zu uebermitteln.

Mit freundlichen Gruessen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstrasse 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Tele fax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

From: Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>

To: raihmc@aol.com

Subject: Erbsache

Date: Tue, Aug 12, 2008 8:00 am

Attachments: Schreiben_an_mandantin_(90679).doc (79K)

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit übersenden wir Ihnen unser heutiges Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Per E-Mail: raihmc@aol.com

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 08.08.2008, die Sie an Herrn
Lehmann versandt haben.

Wann die für Sie angeforderten Akten uns zugehen, können wir
gegenwärtig nicht abschätzen. Eine Rückmeldung haben wir vom
Nachlassgericht bis dato nicht erhalten. Erst nach Zugang der Akten
in unserem Hause können wir diese weiter versenden.

Bezüglich des Vorgehens gegenüber Herrn Seeliger und der
Aussage, dass er Sie für den Alleinerben und deswegen für schuldig
hielt, verstehen wir Ihre nunmehr vorliegende Einlassung so, dass
Herr Seeliger Sie als Verursacher, bzw. Initiator des notariellen
Testaments Ihres Vaters betrachtet hat. Dies mag dahinstehen. Eine
Rechtsfolge können wir gegenwärtig daraus nicht entnehmen. Ob und
inwieweit Herr Seeliger die Akte konsultierte und auf Grundlage dieser
Akte bei den Gerichten intervenierte, ist uns nicht bekannt.

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und
Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Zum Recht des rechtlichen Gehörs meinen Sie nunmehr, dass die von Ihnen eingereichten Dokumente in den Urteilen bzw. Beschlüssen erwähnt werden mussten. Dies ist nicht zwingend zutreffend. Das Gericht kann sich auf die notwendigen Bestandteile des Tatbestands (Sachvortrag) beschränken.

Wir möchten Sie nicht daran hindern, den letzten Willen Ihres Vaters durchzusetzen. Wir hatten Ihnen schon mitgeteilt, dass wir Ihre Rechte gerne vertreten. Wir mussten Sie standes- und pflichtgemäß jedoch auf die bestehenden Gefahren hinweisen.

Ich versichere Ihnen, dass die über die E-Mail-Adresse „prof-burandt@ses-law.de“ versandten E-Mails auch von mir veranlasst und versandt wurden.

Sicher bleibt es Ihnen unbenommen, sich an die Öffentlichkeit zu wenden.

Da wir nicht mit Herrn Seeliger in Kontakt stehen, können und sollten Sie direkt mit Herrn Seeliger das Gespräch suchen, sofern Sie dies für sinnvoll erachten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: Nachlasssache
Date: Wed, Aug 13, 2008 9:05 am

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Danke fuer die Benachrichtigung. Trotz allem bin ich davon ueberzeugt, dass Prof. Dr. Burandt nicht ueber alles informiert ist, was Sie, Herr Lehmann, mir in seinem Namen schicken.

Ich bin nicht persoendlich mit dem Professor bekannt und habe noch nie mit ihm gesprochen. Am Internet habe ich ueber ihn nachgelesen, denn ich musste sicher sein, dass ich diesmal einen aeusserst kompetenten Rechtsanwalt anschreibe. Prof. Dr. Burandt scheint ein Mann von ausserordentlicher Intelligenz zu sein, wovon nicht nur seine Titel bezeugen. Ein Mann seines Kalibers und Ansehens wuerde niemals solch widerspruechliche Aussagen machen. Die wenigen Worte, die er mir in der Email schrieb, die ich anfaenglich von ihm erhalten hatte, hinterliessen bei mir einen bleibenden Eindruck. Nicht nur handelt es sich hier um einen Mann, der mit Sicherheit sehr hart und kritisch sein kann, wenn es darum geht, ob ein Rechtsanwalt es verdient, sich als Fachanwalt eines Rechtsgebiets bezeichnen zu duerfen, sondern ich erkenne auf der anderen Seite auch einen guetigen Menschen. Ich denke nicht, dass er auf Kosten eines anderen, der ohnehin schon genug Leid und Ungerechtigkeit erfahren hat, sich solcher Mittel bedienen wuerde, um einen „Kollegen“ in Schutz zu nehmen. Dann wuerde es mir sehr an Menschenkenntnis mangeln, wenn es anders waere.

Herr Lehmann, Sie sind mein Rechtsanwalt, und Sie koennen nicht als Mediator fungieren. Ich waere eventuell noch dazu bereit, darueber hinwegzusehen, wenn Sie nicht die Interessen der Gegenseite vertraeten. Leider ist dies der Fall, und Sie befinden sich im Moment auf sehr duennem Eis. Die Nachrichten, die ich von Ihnen erhalte, sind eine Beleidigung meiner Intelligenz. Manche brachten mich regelrecht zum Lachen, denn unsinnige Aussagen hoerten sich tatsaechlich recht clever an. Normalerweise waere ich Ihnen auch dankbar fuer eine kleine Aufheiterung, doch leider ist die Sache zu tragisch. Ich habe mich zu lange mit dem Thema befasst. Sie duerfen versichert sein, dass ich mehr ueber die Gesetze weiss, als ich Ihnen bisher zu erkennen gab.

Koennen wir diese Komoedie beenden und uns wie normale Menschen mit dem Sachverhalt auseinandersetzen und die Angelegenheit loesen?

Es gibt keine Alternative. Das notarielle Testament meines Vaters wird als rechtskraeftig=0 Aerklaert werden muessen. Alle Beteiligten, Notar Hildesheim und Notar Endres, RA Fuchs un RA Seliger, Richterinnen Trenkle/Butz und wohl noch so mancher am AG Bitburg, alle werden sich verantworten muessen. Sie sind nicht in dieser Liste genannt, Herr Lehmann. Ich denke, Sie wollen sich mit der Loesung beschaeffigen.

Es steht RA Seliger nur noch fuer kurze Zeit frei, sich mit mir in Verbindung zu setzen. Leider muss ich einen Termin wahrnehmen...

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Fri, 8 Aug 2008 7:26 am
Subject: Nachlasssache

Hallo Frau McDermaid,

wir wenden uns aus aktuellem Anlass an Sie. Ihr Fall beschaeftigt die Fachleute. Wir uebersenden Ihnen im Anhang einen Aufsatz. In diesem sind die Argumente fuer und wider der Ausschlagung mit einer Vollmacht aufgezeigt. Der Autor moechte aber entgegen der Ansicht des OLG die Ausschlagung mit der Vorsorgevollmacht zulassen. Dies koennte Ihre Ansicht vor Gericht stuetzen.

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Subject: AW: Nachlasssache
Date: Wed, Aug 13, 2008 9:37 am

Sehr geehrte Frau Mc Dermaid,

wir freuen uns, dass Prof. Burandt einen guten Eindruck auf Sie macht. Uns ist bekannt, dass wir in diesem Fall nicht als Mediator auftreten können. Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre Interessen vertreten. Mit Herrn Seliger stehen wir, wie schon mehrfach mitgeteilt, nicht im Kontakt. Sollten Sie jedoch wünschen, dass wir als **Ihre Anwälte** an Herrn Seliger mit dem Wunsch herantreten, dass sie ein Gespräch führen möchten, so bitten wir um eine kurze Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Cc: Prof.Burandt@ses-law.de
Subject: Re: Nachlasssache
Date: Wed, Aug 13, 2008 9:34 pm

Hallo Herr Lehmann,

ich schreibe all dies in Eile, es bedarf mit Sicherheit einiger Verfeinerungen (ist das ein deutsches Wort?). Um weitere Missverstaendnisse auszuraeumen:

Ich moechte nicht, dass Sie an Herrn Seliger herantreten mit dem Wunsch, dass ich ein Gespraech fuehren moechte. Vielmehr wuerde ich mich dazu bereit erklaren, RA Seliger eine letzte Moeglichkeit zu geben, mit mir in Verbindung zu treten, falls er mir etwas zu sagen hat. Sie koennten in der Angelegenheit "offiziell" mit ihm sprechen. All dies wuerde nur unter folgender Voraussetzung stattfinden:

Sie, Herr Lehmann, garantieren mir, dass das notarielle Testament umgehend Gueltigkeit erlangen und somit der Erbschein fuer 3 eingezogen wird. Ich bin mit sofortiger Wirkung dazu befugt, mein Amt als Testamentvollstrecker weiterzufuehren. Die Zwangsversteigerung ist umgehend hinfaellig (all dies wird ja eigentlich sowieso geschehen). Ebenso werden Sie mir alle restlichen Akten (gleichgueltig ob sie noch beim AG sind oder in Ihrem Buero) zuschicken via UPS Express mit Tracking Number.

Ich erwarte konkrete Vorschlaege von Ihnen, was Sie zu tun gedenken, um Notar Hildesheim, Notar Endres und RA Fuchs zur Rechenschaft zu ziehen. Ich werde es nicht erlauben, dass ihre Handlungen ungestraft bleiben. Es mag Angelegenheiten geben, was z. Bsp. Richterin Trenkle/Butz usw. betrifft, die Sie nur intern regeln wollen oder koennen. Ich moechte auch hierueber informiert=2 0werden. Seitens der anderen Richter sehe ich keinen Anhaltspunkt fuer Korruption oder Boeswilligkeit; ihre Fehler geschahen aus einer Kombination von mangelnder Kenntniss des BGB und Missinformation. Ein besonderes Lob moechte ich Richter Kratz vom OLG aussprechen. Es tut mir aufrichtig leid, dass er und die anderen Richter des OLG wegen RA Seliger blossgestellt wurden. Ebenso tut es mir aufrichtig leid, dass ich Richter Kratz mehrmals widersprach. Im Nachhinein erst wurde mir klar, dass er meine Dokumente nicht - so wie ich dachte - gesehen hatte. Richter Kratz hat ein aufrichtiges Bestreben, Gerechtigkeit walten zu lassen; das ist Voraussetzung fuer ein gutes Richteramt und meiner Meinung nach vorrangig. Ich bedaure es, dass ich ihm Unannehmlichkeiten bereitet habe, und ich verstehe, dass er mir nicht helfen konnte. Das deutsche Justizsystem braucht Richter wie ihn. **Ich wuerde jederzeit ohne Bedenken in dieser Angelegenheit vor Richter Kratz treten (den gleichen Senat) mit der Gewissheit, dass ich nichts zu befuerchten habe!**

Nun zu RA Seliger: Alle Kosten, die mir bisher bei Ihnen entstanden sind, werden von RA Seliger zurueckerstattet. Alle noch anfallenden Kosten wird er uebernehmen (falls Sie es fuer Ihren Kollegen nicht Pro Bono machen wollen). Weiterhin wird er fuer die Wertminderung meines Elternhauses aufkommen und alle Kosten, die wegen der Aufrechterhaltung des Grundbesitzes und Hauses entstanden sind (mit Sicherheit werden meine Geschwister Rechnungen vorlegen), auch nun notwendige Reparaturen, Verlust wegen Leerstehe ns usw. Die vollstaendige Liste muss ich erst ausarbeiten.

Darueber hinaus moechte ich seine Vorschlaege hoeren, wie er mich fuer ein weiteres verlorenes Jahr meines Lebens zu entschaedigen gedenkt. **Diesem Punkt soll er grosse Aufmerksamkeit schenken!** Und "last but not least" wird er mir persoendlich eine Erklarung fuer sein Verhalten abgeben und sich dann mit seinen eigenen Worten persoendlich bei mir entschuldigen! Ohne wenn und aber...

Dies sind meine vorlaeufigen Gedanken. Sollte auch nur eine dieser Bedingungen nicht akzeptiert werden, wird es nicht zu einem Gespraech kommen. Die Tuer wird sich fuer immer schliessen. All dies teile ich Ihnen mit, Herr Lehmann, damit bei Ihnen kein Zweifel besteht, dass mich nichts und niemand von meinem Ziel abhalten wird. Ich wuerde es sehr vorziehen, wenn Sie mir dabei helfen wuerden. Sollte das aus irgendeinem Grund nicht der Fall sein, dann bitte ich Sie, es mir ohne Verzug mitzuteilen.

RA Seliger kann ich versprechen, dass - sollte es zu einem Einverstaendnis zwischen uns kommen - er nichts zu befuerchten hat; ich wuerde nichts weiter unternehmen, um seine Kanzlei zu gefaehrden. Sollte jedoch alles fehlschlagen, werde ich mich unter anderem an die Presse wenden. Vorbereitungen habe ich bereits getroffen. Noch ist dies vermeidbar. **Ich stehe immer zu meinem Wort!**

Ich hoffe, Sie nicht zu sehr gelangweilt zu haben, Herr Lehmann!

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Subject: Nachlass
Date: Thu, Aug 14, 2008 4:34 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir bedanken uns für Ihre E-Mails. In der letzten E-Mail vom 14.08.2008 zeigen Sie deutlich Ihre Wünsche und Interessen auf. Sie führen an, dass Herr Seliger die Ihnen entstandenen „Schäden“ ersetzen wird. Hierzu zählen Sie auch unsere Kostenforderungen. Es mag sein, dass Herr Seliger im Rahmen eines Schadensersatzprozesses entstandene Kosten ersetzen muss. Gegenwärtig haben wir mit Ihnen einen Vertrag geschlossen. Wir bitten um dessen Erfüllung. Wir konnten bis dato keinen Zahlungseingang verbuchen. Wir verweisen auf unsere Vergütungsvereinbarung, in der es auf der Seite 4 heißt:

„Begleicht die Mandantin eine fällige Rechnung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist, so ist SES berechtigt, die Tätigkeit ruhen zu lassen.“

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir gegenwärtig keine weiteren Schritte veranlassen werden, bevor unsere Kostennote ausgeglichen ist. Ein Telefonat mit Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales) ist daher nur möglich, wenn bis dato der Zahlungseingang des offen stehenden Betrages verbucht werden kann. Ihnen ist sicher bewusst, dass Zeit für Prof. Dr. Burandt ein äußerst knappes und wertvolles Gut ist.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Cc: Prof.Burandt@ses-law.de
Subject: Re: Nachlass
Date: Thu, Aug 14, 2008 10:55 am

Sehr geehrter Herr Lehmann,

alle Schreiben, die ich in den letzten Wochen von Ihnen erhalten habe, sind ein Zeugnis dafür, dass Sie nicht meine Interessen, sondern die Interessen eines anderen vertreten. Bis heute bekam ich nicht einmal die vollständige Akte von Ihnen zugeschickt. Was haben Sie in den letzten Monaten für mich getan? Die Sachlage ist doch offensichtlich. Warum haben Sie mich bis heute noch nicht gefragt, ob ich mehr Beweismaterial habe (wovon ich genügend habe)? Weil es gar nicht erst notwendig ist!

Ich hatte Prof. Dr. Burandt um Hilfe angeschrieben, der Vertrag ist mit ihm abgeschlossen. Es ist eine beiderseitige Vereinbarung. Wie Sie wissen, habe ich meinen Teil der Vereinbarung bisher eingehalten. Ich bitte um Erfüllung von Ihrer Seite!

Sobald Prof. Dr. Burandt wieder anwesend ist, werde ich unverzüglich mit ihm in dieser Angelegenheit sprechen. Mit Sicherheit wird er mir ein paar Minuten seiner Zeit und Aufmerksamkeit schenken.

Mein Angebot bezüglich RA Seliger besteht nur noch dieses Wochenende. Die Entscheidung kann nur er persönlich treffen. Ich übersende meine aufrichtigen Wünsche, dass er endlich für den angerichteten Schaden geradesteht und erkläre mich ein letztes Mal bereit, mit ihm diesbezüglich zu sprechen.

Mit freundlichen Grüßen!
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Thu, 14 Aug 2008 4:34 am
Subject: Nachlass

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir bedanken uns für Ihre E-Mails. In der letzten E-Mail vom 14.08.2008 zeigen Sie deutlich Ihre Wünsche und Interessen auf. Sie führen an, dass Herr Seliger die Ihnen entstandenen „Schäden“ ersetzen wird. Hierzu zählen Sie auch unsere Kostenforderungen. Es mag sein, dass Herr Seliger im Rahmen eines Schadensersatzprozesses entstandene Kosten ersetzen muss. Gegenwärtig haben wir mit Ihnen einen Vertrag geschlossen. Wir bitten um dessen Erfüllung. Wir konnten bis dato keinen Zahlungseingang verbuchen. Wir verweisen auf unsere Vergütungsvereinbarung, in der es auf der Seite 4 heißt:

„Bleibt die Mandantin eine fällige Rechnung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist, so ist SES berechtigt, die Tätigkeit ruhen zu lassen.“

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir gegenwärtig keine weiteren Schritte veranlassen werden, bevor unsere Kostennote ausgeglichen ist. Ein Telefonat mit Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales) ist daher nur

From: raihmcd@aol.com
To: Prof.Burandt@ses-law.de
Cc: Dr.Burandt@Hamburg.de
Subject: Fwd: Nachlasssache
Date: Thu, Aug 14, 2008 12:27 pm

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

was geht in der Erbschaftsangelegenheit vor sich? Die Email schicke ich zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: raihmcd@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Sent: Wed, 13 Aug 2008 9:05 am
Subject: Re: Nachlasssache

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Danke fuer die Benachrichtigung. Trotz allem bin ich davon ueberzeugt, dass Prof. Dr. Burandt nicht ueber alles informiert ist, was Sie, Herr Lehmann, mir in seinem Namen schicken.

Ich bin nicht persoendlich mit dem Professor bekannt und habe noch nie mit ihm gesprochen. Am Internet habe ich ueber ihn nachgelesen, denn ich musste sicher sein, dass ich diesmal einen aeusserst kompetenten Rechtsanwalt anschreibe. Prof. Dr. Burandt scheint ein Mann von ausserordentlicher Intelligenz zu sein, wovon nicht nur seine Titel bezeugen. Ein Mann seines Kalibers und Ansehens wuerde niemals solch widerspruechliche Aussagen machen. Die wenigen Worte, die er mir in der Email schrieb, die ich anfaenglich von ihm erhalten hatte, hinterliessen bei mir einen bleibenden Eindruck. Nicht nur handelt es sich hier um einen Mann, der mit Sicherheit sehr hart und kritisch sein kann, wenn es darum geht, ob ein Rechtsanwalt es verdient, sich als Fachanwalt eines Rechtsgebiets bezeichnen zu duerfen, sondern ich erkenne auf der anderen Seite auch einen guetigen Menschen. Ich denke nicht, dass er auf Kosten eines anderen, der ohnehin schon genug Leid und Ungerechtigkeit erfahren hat, sich solcher Mittel bedienen wuerde, um einen „Kollegen“ in Schutz zu nehmen. Dann wuerde es mir sehr an Menschenkenntnis mangeln, wenn es anders waere.

Herr Lehmann, Sie sind mein Rechtsanwalt, und Sie koennen nicht als Mediator fungieren. Ich waere eventuell noch dazu bereit, darueber hinwegzusehen, wenn Sie nicht die Interessen der Gegenseite vertraeten. Leider ist dies der Fall, und Sie befinden sich im Moment auf sehr duennem Eis. Die Nachrichten, die ich von Ihnen erhalte, sind eine Beleidigung meiner Intelligenz. Manche brachten mich regelrecht zum Lachen, denn unsinnige Aussagen hoerten sich tatsaechlich recht clever an. Normalerweise waere ich Ihnen auch dankbar fuer eine kleine Aufheiterung, doch leider ist die Sache zu tragisch. Ich habe mich zu lange mit dem Thema befasst. Sie duerfen versichert sein, dass ich me hr ueber die Gesetze weiss, als ich Ihnen bisher zu erkennen gab.

Koennen wir diese Komoedie beenden und uns wie normale Menschen mit dem Sachverhalt auseinandersetzen und die Angelegenheit loesen?

Es gibt keine Alternative. Das notarielle Testament meines Vaters wird als rechtskraeftig=0 Aerklaert werden muessen. Alle Beteiligten, Notar Hildesheim und Notar Endres, RA Fuchs un RA Seliger, Richterin Trenkle/Butz und wohl noch so mancher am AG Bitburg, alle werden sich verantworten muessen. Sie sind nicht in dieser Liste genannt, Herr Lehmann. Ich denke, Sie wollen sich mit der Loesung beschaeffigen.

Es steht RA Seliger nur noch fuer kurze Zeit frei, sich mit mir in Verbindung zu setzen. Leider muss ich einen Termin wahrnehmen...

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid